

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 22. April 1940

Blatt 9

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 199. — Annahme und Entlassungsstellen bei den Luftgaukommandos. S. 200. — Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung. S. 200. — Beförderung von Offizieren des Verlaubtenstandes des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. B.) zum nächsthöheren Dienstgrad. S. 200. — Wiederherstellung der von der ehem. Tschechoslowakei aberkannten Offizier- und Beamtendienstgrade der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht. S. 203. — Verbleib der Kriegsakten. S. 203. — Benutzung von Kriegstagebüchern während des Krieges. S. 203. — Tierblutuntersuchstellen. S. 203. — Disziplinarbefugnisse. S. 203. — Disziplinarstrafverfahren und kriegsgerichtliche Verfahren gegen Reichstagsabgeordnete, die zur Wehrmacht einberufen sind. S. 204. — Meldungen über besondere Vorkommnisse bei Feldtruppen an Stellv. Generalkommandos. S. 204. — Beschädigung von Geschloßhöfen. S. 205. — Stahlflaschen für techn. Gase. S. 205. — Außerdienstliches Photographieren, Zeichnen und Malen im Operationsgebiet. S. 205. — Besondere Vorkommnisse beim Feldheer. S. 206. — Ausbildungslehrgänge für Heeresflieger und Verlegung der bereits ausgebildeten und in der Ausbildung befindlichen Heeresflieger in die Heeresflieger-Stammabteilung. S. 206. — Auskunftsorganisation für Ersatz und Umlauber. S. 206. — Hauptmann b. Stabe für Inf. Rgts. Stäbe. S. 207. — Feldgendarmarie. S. 207. — Bezeichnung der Pi. Wtl. bei Panzer Divisionen. S. 207. — Höh. Offizier für das Kraftfahrwesen. S. 207. — Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung der Heeresflieger-Stammabteilung. S. 207. — Nachforschung. S. 208. — Vollzug von Untersuchungshaft in den Wehrmachtgefängnissen Bruchsal und Freiburg (Breisgau). S. 208. — Waffenfarben und Truppentennzeichen. S. 208. — Munition und Zubehörfasten zum Anhänger (1 achs.) (Sd. Ab. 51). S. 208. — Stahlbrautheile als Ersatz für Geschir- und Verbindungsstau. S. 208. — Anseher für j. 10 cm R. 18 und 10 cm R. 17 u. 17/04 n/A. S. 208. — Bezeichnung »ortsfeste« und »fahrbare« Stellungenartillerie. S. 209. — Planschießen mit tschech. Geschützen. S. 209. — Tschech. Doppelzunder. S. 209. — Geschütz (p). S. 209. — 21 cm Mörser 18. S. 209. — Gleitschuhe für j. 10 cm R. 18 u. j. 8. 18. S. 210. — Verwendung der gehobenen technischen Beamten (P) bei Felddienststellen. S. 210. — Ruhbare Brückenbreite von 16 t-Behelfsbrücken. S. 210. — Ausstattung der Ersatzeinheiten mit Spreng- u. Zündmitteln. S. 210. — Fernschreibverkehr vom Feldheer nach dem Protektorat Böhmen und Mähren. S. 211. — Änderung im Fernschreibbetrieb. S. 212. — Änderungen in der Pflege und Reinigung des Gaschützgeräts. S. 212. — Einliefern unbrauchbarer Filtereinlagen. S. 212. — Ausrüstung der militärischen Luftschuttruppen in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres. S. 212. — Änderung und Ergänzung der Ausstattung des Feldheeres mit Gaschützgeräts. S. 212. — Ersatz der nicht durch Gaseinwirkung unbrauchbar gewordenen Gasplanen und leichten Gasbelleidung. S. 213. — Verhütung von Tierseuchenverschleppung. S. 213. — Ingenieuroffizier-Akademie. S. 214. — Deckung des Bedarfs an Truppentechnikern und Beamten des gehobenen und mittleren technischen Dienstes. S. 216. — Patronenentrommeln 34 für Panzerkampfwagen und Panzerpähwagen. S. 216. — Ergänzungen zu den R. St. R. und R. A. R. S. 216. — Änderung von Druckvorschriften. S. 219. — Neuausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. S. 220. — Neuausgabe von waffentechnischen D-Vorschriften und Deckblättern. Außerkrafttreten von D-Vorschriften. S. 220. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 221. — Ausgabe von Deckblättern. S. 221. — Berichtigungen. S. 222.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 21—22.

472. Ausschließung von Firmen.

1. Der Fleischereibetrieb August Karl Sieglar aus Schwefingen ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Trikotwarenfabrik Johs. Merz & S., Truchtelingen, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Händler Bruno Greulich, Berlin O 17, Brauner Weg 46, der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Lebensmitteln untersagt worden.

4. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Vertreter Mag. Hoffmann, geb. 26. 3. 1892 zu Weizenroden, wohnhaft Berlin SW 29, Urbanstr. 26, der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

5. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Handelsvertreter Erich Saff, Berlin-Charlottenburg, Göbbelstr. 46b, geb. 16. 1. 1902 in Berlin, der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

6. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Kaufmann Hans

Köhler, geb. 24. 6. 1905 zu Magdeburg, wohnhaft Berlin N 65, Seefstr. 60 I, der Handel mit Heilmitteln untersagt worden.

7. Nach einer Mitteilung des Ob. Bürgermeisters der Stadt Nürnberg ist dem Makler Paul Schramm, geb. 16. 8. 1879 zu Georgenthal, wohnhaft Nürnberg, Neue Gasse 1 I, die Ausübung des Gewerbes eines Vermittlungsagenten für Darlehens- und Immobiliengeschäfte durch eine Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes rechtskräftig untersagt worden.

8. Nach einer Mitteilung des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin ist dem Händler Kurt Lemke, geb. 22. 8. 1896 zu Berlin, wohnhaft Berlin N 113, Pfaffenstr. 53, der Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

9. Die mit D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü IIIc Nr. 5143/39 vom 23. 12. 1939 gegen den Bauunternehmer Fr. Wilh. Vohmann, Wanne-Eickel, Bochumer Str. 151, ausgesprochene Ausschließung erstreckt sich auch auf das Hoch- und Tiefbauunternehmen J. Vohmann, Wanne-Eickel, Bochumer Str. 151.

D. R. W., 17. 4. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

473. Annahme- und Entlassungsstellen bei den Luftgaukommandos.

Die Anschriften der Annahme- und Entlassungsstellen lauten:

- | | |
|--------------------|---|
| Luftgaukommando I: | Königsberg (Pr.), General-Weber-Straße, |
| » II: | Posen, Herderstraße 55, |
| » III: | Berlin SW 29, Columbiastraße 3—5, |
| » IV: | Leipzig-Schönewitz, Glaskaserne, |
| » VI: | Münster, Kirdorfsstraße 37, |
| » VII: | Neubiberg, Fliegerhorstkommandantur, |
| » VIII: | Breslau-Gartlieb, |
| » XI: | Hamburg-Rissen, Glaskaserne, |
| » XII: | Frankfurt a. M.-Höchst, Glaskaserne, |
| » XIII: | Jülich, Glaskaserne, |
| » XVII: | Wien 5, Städt. Schule, Am Hundsturm 18. |

Der R. d. L. u. Ob. d. L., 6. 4. 1940,
Az. 13 n L Wehr 2 Vd
Nr. 11198/40.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgegeben.

D. R. W., 17. 4. 40
12 i 10
3366/40 AHA/Ag/E (Id 1).

474. Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung.

Durchführungsbestimmungen zu O. K. W. ^{21 g} WZ II
459/40 g
vom 22. 2. 1940 bzw. O. K. H. Nr. 1370/40 P 1 (III)
S. M. 1940 Nr. 266.

1. Dienststellen des Feld- und Ersahheeres haben zur Erlangung der außerdienstlichen Eignung der bei ihnen im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere a. D. und d. B. a. D. der ehem. tschechischen Wehrmacht Anforderungsschreiben laut beiliegenden Mustern in dreifacher Ausfertigung über das für den betreffenden Offizier zuständige Wehrbezirkskommando der W. E. J. Prag einzureichen.

2. Als Endtermin der Auswirkung des Münchener Abkommens ist der 15. 11. 1938 anzusehen.

Offiziere, die bis zu diesem Tage aus der ehem. tschech. Armee freiwillig ausschieden oder des Dienstes enthoben wurden, fallen unter Ziffer 1 der Bezugsverfügung.

Die Zuerkennung des in der ehem. tschechischen Armee innegehabten Dienstgrades — höchstens Oberstleutnant — ist mit Wirkung vom 1. 3. 1940 auszusprechen.

3. Anforderungsschreiben Muster 1 ist für Offiziere nach Ziffer 1, Muster 2 für Offiziere nach Ziffer 2 der Bezugsverfügung zu verwenden.

4. Die 1. Ausfertigung ist von der W. E. J. Prag unmittelbar an die anfordernde Dienststelle, Ausfertigung 2 unmittelbar an das für den Offizier zuständige Wehrbezirkskommando zur Beibehaltung in die Personalakte zurückzureichen. Die Ausfertigung 3 verbleibt bei W. E. J. Prag.

5. Außerdienstliche Eignungen von Offizieren Ziffer 3 der Bezugsverfügung sind unter Vorlage der nach der Endetenverfügung vervollständigten Personalakte bei W. E. J. Prag gesondert anzufordern.

6. Für Offiziere a. D. und d. B. a. D., die noch nicht zum aktiven Wehrdienst einberufen worden sind, haben die zuständigen Wehrbezirkskommandos außerhalb des Protektorats Anforderungsschreiben in zweifacher Ausfertigung der W. E. J. Prag einzureichen. Die 1. Ausfertigung geht unmittelbar von der W. E. J. Prag an das anfordernde W. B. K. zurück. Die 2. Ausfertigung verbleibt bei W. E. J. Prag.

D. R. H., 16. 4. 40
— 2374/40 — P 1 (III).

475. Beförderungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes des neuen Heeres (nicht Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. z. V.) zum nächsthöheren Dienstgrad.

1. Zum 1. 6. 1940 können dem D. R. H. (PA) für die nachbezeichneten Offiziere (d. B.) Beförderungsvorschläge vorgelegt werden, wenn die Betreffenden bis 1. 6. 1940 mindestens 6 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersahheer abgeleistet und neben der vollen Bewährung in der jetzigen Dienststellung die Eignung für eine dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nachgewiesen haben. Für eine Beförderung zum Major usw. ist Voraussetzung, daß sich der betreffende Offizier mindestens 4 Monate in einer B-Stelle des Feld- oder Ersahheeres bewährt hat.

A. Truppenoffiziere (d. B.)

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant:
 - a) Leutnante, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA, wenn sie bis 1. 6. 1940 6 Monate aktiven Wehrdienst im Feld- oder Ersahheer als Offizier abgeleistet haben,
 - b) Leutnante mit einem RDA bis 1. 12. 1937 einschließlich.
2. Zur Erteilung eines RDA als Oberleutnant:

Oberleutnante ohne RDA. (Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier befördert sind, können sie gleichzeitig zur Beförderung zum Hauptmann ohne RDA vorgeschlagen werden.)
3. Zur Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister):

Oberleutnante mit einem RDA bis 1. 7. 1937 einschließlich.
4. Zur Erteilung eines RDA als Hauptmann (Rittmeister):

Hauptleute (Rittmeister) ohne RDA.
5. Zur Beförderung zum Major:

Hauptleute (Rittmeister) mit einem RDA bis 1. 4. 1934 einschließlich.
6. Zur Erteilung eines RDA als Major:

Majore ohne RDA.

B. Sanitätsoffiziere (d. B.)

1. Zur Beförderung zum Oberarzt (d. B.):
 - a) Assistenzärzte, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA,
 - b) Assistenzärzte mit einem RDA bis 1. 7. 1939 einschließlich.

Muster 1 u. 2
S. 223-224

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberarzt (d. B.):

Oberärzte ohne RDA. (Soweit diese bereits vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier befördert worden sind, können sie gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsarzt ohne RDA. vorgeschlagen werden.)

3. Zur Beförderung zum Stabsarzt (d. B.):

Oberärzte mit einem RDA. bis 1. 5. 1938.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Stabsarzt (d. B.):

Stabsärzte ohne RDA.

5. Zur Beförderung zum Oberstabsarzt (d. B.):

Stabsärzte mit einem RDA. bis 1. 4. 1934 einschl.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Oberstabsarzt (d. B.):

Oberstabsärzte ohne RDA.

Die Vorschläge für San. Offz. (d. B.) sind über San. Insp. vorzulegen.

C. Veterinäroffiziere (d. B.)

1. Zur Beförderung zum Oberveterinär (d. B.):

a) Veterinäre, die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf das RDA.,

b) Veterinäre mit einem RDA. bis 1. 8. 1939 einschl.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberveterinär (d. B.):

Oberveterinäre ohne RDA.

Oberveterinäre ohne RDA., die bereits vor dem 11. 11. 1918 im alten Heer zum Offizier befördert sind, können gleichzeitig zur Beförderung zum Stabsveterinär ohne RDA. vorgeschlagen werden.

3. Zur Beförderung zum Stabsveterinär (d. B.):

Oberveterinäre mit einem RDA. bis 1. 4. 1938 einschl.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Stabsveterinär (d. B.):

Stabsveterinäre ohne RDA.

5. Zur Beförderung zum Oberstabsveterinär (d. B.):

Stabsveterinäre mit einem RDA. bis 1. 4. 1934 einschl.

6. Zur Erteilung eines RDA. als Oberstabsveterinär (d. B.):

Oberstabsveterinäre ohne RDA.

Die Vorschläge für Vet. Offz. (d. B.) sind über Vet. Insp. vorzulegen.

D. Offiziere (W) (d. B.)

1. Zur Beförderung zum Oberleutnant (W) (d. B.):

a) Leutnante (W), die bis zum 11. 11. 1918 in das ehem. deutsche oder österr. Heer eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihr RDA.

b) Leutnante (W) mit einem RDA. bis 1. 1. 1939 einschl.

2. Zur Erteilung eines RDA. als Oberleutnant (W) (d. B.):

Oberleutnante (W) ohne RDA.

3. Zur Beförderung zum Hauptmann (W) (d. B.):

a) Oberleutnante (W) mit einem RDA. bis 1. 7. 1937 einschl.

b) Oberleutnante (W) mit einem RDA. vom 1. 8. 1937 bis 1. 5. 1939 einschl., wenn sie im alten Heer zu einem Offizierdienstgrad befördert worden sind oder vor dem Weltkrieg Offizieranwärter waren.

4. Zur Erteilung eines RDA. als Hauptmann (W) (d. B.):

Hauptleute (W) ohne RDA.

5. Zur Beförderung zum Major (W) (d. B.):

Hauptleute (W) mit einem RDA. bis 1. 4. 1934.

Offiziere (W) können ihre Bewährung für eine Beförderung unabhängig von einer Stellengruppe im Feld- oder Ersatzheer nachweisen.

Die Vorschläge für Offiziere (W) sind über den Feldzeugmeister vorzulegen.

- II. a) Ein Beförderungsvorschlag darf nur dann vorgelegt werden, wenn neben dem innerhalb der Beförderungsgrenzen liegenden RDA. als der formalen Voraussetzung, die Leistungen des Vorgesetzten den Beförderungsvorschlag rechtfertigen und darüber hinaus eine dem neuen Dienstgrad entsprechende Verwendungsmöglichkeit gewährleistet ist.

b) Vorschläge für eine Beförderung von Offizieren (d. B.) zum nächsthöheren Dienstgrad, die im wesentlichen mit Verdiensten im Kriege 1914/18 oder mit der bürgerlichen Stellung des Vorgesetzten begründet werden, können nicht berücksichtigt werden. Für eine Beförderung können grundsätzlich nur die heutigen Leistungen und die dienstgradmäßige Verwendungsmöglichkeit maßgebend sein.

c) Die Beförderung zum Major usw. hat entsprechende militärische Leistungen und Führereigenschaften zur Voraussetzung, wobei die Art des militärischen Einsatzes von besonderer Bedeutung ist. Bei Vorliegen entsprechender Führerqualitäten kann eine Beförderung zum Major nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Bewährung in einer für Stabsoffiziere vorgesehenen Dienststelle nachgewiesen und eine dienstgradmäßige Verwendung gewährleistet ist.

d) Ehemalige Kriegsoffiziere 1914/18 erhielten nur einmal, und zwar bei der Einstufung gelegentlich der Anstellung als Offizier d. B. des neuen Heeres ein nach dem Lebensalter errechnetes RDA. Bei weiteren Beförderungen erfolgt die RDA.-Festsetzung nach dem Zeitpunkt des Eignungsnachweises für den nächsthöheren Dienstgrad. Anträge auf Erteilung eines anderweitigen RDA. sind daher zwecklos und nicht dem Heeres-Personalamt vorzulegen.

e) Die Vorschläge sind nach beigefügtem Muster dem Heeres-Personalamt unmittelbar einzureichen, und zwar aus dem Bereich der Feldtruppe durch die Division, von Korps, Armee- und Heeresstruppen durch die vorgeordnete Dienststelle; aus dem Ersatzheer durch das Wehrtreistommando, für Offiziere des D. R. W., D. R. S. durch die betreffende Dienststelle.

Für San.-Offz., Vet.-Offz. und Offiziere (W) vgl. Schlussabsatz Abschn. B, C und D.

f) Da die Vorschläge zur Beförderung bzw. RDA.-Erteilung in großem Umfange eingehen werden und die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt, ist von Anfragen über den Stand der Beförderung bzw. RDA.-Erteilung grundsätzlich abzusehen.

D. R. S., 17. 4. 40

— 911/40 — P 1 (Gr. Offz. d. B. [B/a]).

Minister
S. 202

Muster

.....
Truppenteil (Dienststelle)

Datum

Vorschlag

zur

**Beförderung eines Offiziers (d. B.) des neuen Heeres
zum nächsthöheren Dienstgrad bzw. zum Erwerb eines Rangdienstalters
seines jetzigen Dienstgrades**

(Nicht für Offiziere a. D., d. B. a. D. einschl. j. B.)

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Jetziger Dienstgrad:

Rangdienstalter:

Friedenstruppenteil:

Wehrbezirkskommando:

Aktiver Wehrdienst seit 1. 9. 1939: von bis

Teilnahme an welchen Kämpfen:

Wird vorgeschlagen zur Beförderung zum:

(Zur Erteilung eines Rangdienstalters):

Beurteilung durch den Regimentskommandeur, (selbst, Btl.- ufw. Kdr.):

.....
(Unterschrift)

476. Wiederherstellung der von der ehem. Tschechoslowakei aberkannten Offizier- und Beamtendienstgrade der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht.

1. Allen ehemaligen Offizieren und Beamten der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die nicht als Offiziere und Beamte dem tschechisch-slowakischen Heer angehört haben und, sofern sie wehrpflichtig waren, von der ehem. tschechisch-slowakischen Regierung als Mannschafsperson in die Reserve eingereiht wurden, ist durch das zuständige Wehrbezirkskommando ihres Wohnortes zu eröffnen, daß diese Maßnahme der tschechisch-slowakischen Regierung mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hinfällig geworden ist. Die Anerkennung ihres in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht innegehabten Dienstgrades wird auf Antrag nach Ziffer 3 verfügt.

2. Bei denjenigen ehemaligen österreichischen Offizieren und Beamten der früheren österreichisch-ungarischen Wehrmacht, denen ihre frühere Militärdienstbezeichnung ausdrücklich z. B. durch Gerichtsbeschluß aberkannt worden ist, haben die Wehrbezirkskommandos zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Rehabilitierung gegeben sind; wenn der Dienstgradverlust von der ehem. tschechisch-slowakischen Regierung wegen oder vorwiegend wegen Betätigung für das Deutschtum ausdrücklich verfügt wurde, ist diese Voraussetzung selbstverständlich als erfüllt anzusehen.

3. Anträge auf Anerkennung ihres in der österreichisch-ungarischen Wehrmacht innegehabten Dienstgrades bzw. auf Rehabilitierung sind von den in Ziffern 1 und 2 Genannten bis spätestens 31. 12. 1940 bei ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando zu stellen und auf dem Dienstwege dem Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils vorzulegen, wenn

- a) sie von den Dienststellen befürwortet werden können,
- b) die Antragsteller nach einer Bescheinigung des Wehrbezirkskommandos wehrwürdig sind, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und deutschstämmiger Abstammung sind und
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gestapo vorliegt.

Bei der Vorlage ist ein Strafregisterauszug beizufügen.

Für Offiziere sind die Anträge den Personalämtern, für Beamte dem Oberkommando des Heeres (Chef H Rüst u. BdE) — BA — bzw. dem Oberkommando der Kriegsmarine (C) zuzuleiten, welche Dienststellen über die Anträge entscheiden.

4. Anträge auf höhere Versorgung sind mit Begründung gesondert vorzulegen. Über diese Anträge entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht im Anschluß und unabhängig von der Entscheidung nach Ziffer 3.

5. Durch Entscheidungen nach Ziffer 3 wird eine Uniformtrageerlaubnis nicht ohne weiteres erteilt.

D. R. S., 29. 3. 40
21 e 16 WZ (II).
1573/40

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

D. R. S., 13. 4. 40
— 21 — P 2 (Ib).

477. Verbleib der Kriegsakten.

Die irrtümlicherweise erfolgte Vernichtung von Unterlagen über den Feldzug in Polen seitens einer Abteilung eines Generalkommandos gibt Veranlassung, daran zu erinnern, daß auch erledigte Unterlagen zum Kriegstagebuch auf keinen Fall zu vernichten, vielmehr an den Chef der Heeresarchive abzugeben sind.

D. R. S., 10. 4. 40
— 400/40 — Gen St d H/O Qu V.

478. Benutzung von Kriegstagebüchern während des Krieges.

Werden zur Anfertigung von dienstlichen Berichten oder für die in den S. M. 1940 S. 27 Nr. 65 erwähnten Einzeldarstellungen von Truppenteilen und Kommandobehörden aktenmäßige Unterlagen gebraucht, so wird anheimgestellt, Offiziere zur Einsichtnahme oder zu Studienzwecken nach vorheriger Anmeldung zum Chef der Heeresarchive nach Potsdam zu schicken.

Anträge von Dienststellen des Feldheeres auf Übersendung, auch kurzfristige Überlassung von Kriegstagebüchern und ihrer Anlagen werden nicht mehr genehmigt.

D. R. S., 15. 4. 40
— 312/40 — Gen St d H/O Qu V.

479. Tierblutuntersuchstellen.

Die »bew. Tierblutuntersuchstellen« werden ab sofort in: »bew. Veterinäruntersuchungsstellen« umbenannt.

D. R. S., 11. 4. 40
— 705/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (I).

480. Disziplinarbefugnisse.

I. Grundsätzliches:

1. Die kleinste Truppeneinheit, deren Führer nach der Heeresdisziplinarstrafordnung ohne weiteres Disziplinarstrafgewalt zusteht, ist die Kompanie (Schwadron, Batterie und gleichwertige Einheiten).

Die Führer von Zügen, Trupps, Teileinheiten und anderen Formationen unter Kompaniestärke haben im allgemeinen keine Disziplinarstrafgewalt; eine Ausnahme bilden diejenigen, denen Disziplinarstrafgewalt vom D. R. S. ausdrücklich verliehen wurde: z. B. Führer der Krankentransportwagenzüge usw. (vgl. auch II).

Es haben demnach keine Disziplinarstrafgewalt z. B. die Führer

- des Inf. Reiterzuges,
- » Inf. Radf. Zuges,
- » Inf. Pi. Zuges,
- der Nachr. Züge,
- des Druckerei-Trupps,
- » Wetter-Zuges und Trupps usw.

Diese Formationen sind dem nächsten Disziplinarvorgesetzten disziplinar zu unterstellen.

Offiziere bei einem Stabe (vom Batl. [Abtgs.] Stab an aufwärts), denen vom Kommandeur die Dienstaufsicht und die Verantwortung für die Disziplin über den Unterstab oder die unmittelbar unterstellten Stabsformationen (Nachr. Zug usw.) übertragen ist, haben die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

Disziplinarbefugnisse der Kommandanten des Stabsquartiers und Hauptquartiers vgl. S. M. 1940 Nr. 135 B.

2. Mit der Disziplinarstrafgewalt ist das Recht zur Ausübung weiterer »Disziplinarbefugnisse« verknüpft, z. B. zu Entscheidungen hinsichtlich Beförderung, Ernennung, Versetzung, Beurlaubung usw. Der Umfang dieser Disziplinarbefugnisse richtet sich nach dem Umfang der zustehenden Disziplinarstrafgewalt, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

3. Disziplinarstrafgewalt steht grundsätzlich nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, ein abgesonderetes Kommando, eine Militärbehörde oder eine militärische Anstalt mit Verantwortlichkeit für die Disziplin übertragen ist; sie steht ferner zu den Intendanten des Feldheeres.

4. Der Umfang der zustehenden Disziplinarstrafgewalt wird ausschließlich durch das O. R. S. festgelegt.

II. Einzelbestimmungen:

1. Der Armeenachschubführer erhält die Disziplinarstrafgewalt eines Brigadefeldkommandeurs.

2. Unabhängig von ihrer Disziplinarstrafgewalt (eines Brigade-Kommandeurs) erhalten

- der Oberquartiermeister einer Armee,
- » Armeepionierführer,
- » » Nachrichtenführer und Seeres-Gr. Nachr. Führer,
- » » Nachschubführer,
- » » Arzt,
- » » Veterinär,
- » » Intendant (bezügl. Offz. vgl. S. B. Bl. 1940, Teil B, Nr. 13),
- » Artll. Kommandeur

die Befugnisse eines Divisionskommandeurs hinsichtlich Beförderungen, Ernennungen, Versetzungen, Beurlaubungen, Bearbeitung von Uk-Angelegenheiten usw. gegenüber den unterstellten Einheiten.

3. Die Disziplinarbefugnisse eines Komp.-Chefs haben die Führer

- a) der Kolonnen aller Art (z. B. fl. u. gr. Km. Kol., Fahrkolonnen, Tragtirol., lei. Inf.-[Artll. usw.] Kol. usw.),
- b) der Schlächtereizüge,
- c) aller Einheiten und selbständigen (d. h. zu keinem Truppenteil gehörenden) Züge der Heeresstruppen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Befehlshaber disziplinar unterstellt worden sind. In welchen Fällen eine derartige Angliederung und disziplinäre Unterstellung geboten ist, entscheidet auf Grund der besonderen Verhältnisse der Div. Adr. oder Adr. in gleicher Stellung.

O. R. S., 14. 4. 40

— 616/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

481. Disziplinarstrafverfahren und kriegsgerichtliche Verfahren gegen Reichstagsabgeordnete, die zur Wehrmacht einberufen sind.

Das Gesetz über die Immunität der Abgeordneten vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. 1933 I Seite 391) hat den Artikel 37 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. 1919 Seite 1383) aufrecht erhalten. Für die Verhängung und Verbüßung von Disziplinararreststrafen und für kriegsgerichtliche Verfahren gegen Abgeordnete, die zur Wehrmacht einberufen

sind, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Großdeutschen Reichstages folgendes angeordnet:

I. Disziplinarstrafverfahren.

Die Disziplinarvorgesetzten können gegen einberufene Abgeordnete Disziplinararreststrafen verhängen und deren Verbüßung anordnen. Diese Maßnahmen sind unverzüglich dem Reichstagspräsidenten mitzuteilen. Auf sein Verlangen ist die Disziplinarhaft zu unterbrechen.

Dasselbe gilt für Disziplinararreststrafen, die nach §§ 16 a, 47 Abs. 2 der Kriegsstraßverfahrensordnung verhängt werden.

II. Kriegsgerichtliches Verfahren.

1. Die Gerichtsherrn können gegen einberufene Abgeordnete das Ermittlungsverfahren einleiten und den Haftbefehl erlassen, sobald dies notwendig wird, und die Anklage verfügen. Der Reichstagspräsident wird von diesen Maßnahmen unverzüglich unterrichtet.

Auf Verlangen des Reichstagspräsidenten stellt der Gerichtsherr das Verfahren vorläufig ein oder hebt den Haftbefehl auf. Der Gerichtsherr beraumt daher den Termin zur Hauptverhandlung, der gleichzeitig mit der Anklageverfügung mitzuteilen ist, so geräumig an, daß die Entschließungsmöglichkeit für den Reichstagspräsidenten gewährleistet ist. Notfalls wird sich eine fernschriftliche oder fernmündliche Rückfrage beim Oberkommando der Wehrmacht (WR) empfehlen.

2. Der Gerichtsherr übersendet dem Reichstagspräsidenten eine beglaubigte Abschrift des bestätigten Urteils.

3. Strafvollstreckung und Verwahrung in einem Straf-lager der Wehrmacht darf nur mit Genehmigung des Reichstagspräsidenten angeordnet werden. Eine Freiheits-entziehung im Rahmen der Strafvollstreckung ist wieder aufzuheben, wenn der Reichstagspräsident es verlangt.

III. Schriftwechsel.

Der Schriftwechsel mit dem Reichstagspräsidenten wird über den Oberbefehlshaber des Wehrmachtsteils und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht geführt.

O. R. W., 29. 3. 40

14 n 16
110/40 — WR (I 3).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. R. S., 4. 4. 40

— 483 — Gen St d H/Gen Qu (III).

482. Meldungen über besondere Vorkommnisse bei Feldtruppen an Stell. Generalkommandos.

Das Meldewesen über »Besondere Vorkomm-nisse« ist für das Feldheer durch S. M. 1939 S. 332 Nr. 748 neu geregelt worden. In dieser Verfügung ist eine Benachrichtigung der stellv. Kommandierenden Generale, in deren Wehrkreisbereich der Ort des besonderen Vorkommnisses liegt, nicht vorgesehen.

Damit die betr. Stellv. Kommandierenden Generale bei von Behörden und Parteidiensstellen an sie ergehenden An-fragen über Vorfälle in ihrem territorialen Bereich unter-richtet sind, wird befohlen:

1. Im Operationsgebiet (Heimat) sind be-sondere Vorkommnisse, die Vorgänge von besonderer politischer Bedeutung oder die Belange der Zivil-bevölkerung oder der Ersatzdienststellen betreffen,

durch die die vollziehende Gewalt ausübenden Oberbefehlshaber auch den betr. Stellv. Generalkommandos mitzuteilen. Nicht unterstellte Seerestruppen benachrichtigen die Stellv. Kommandierenden Generale unmittelbar.

2. Sind im Bereiche des Ersatzheeres außerhalb des Operationsgebietes Feldtruppen untergebracht, die dem Ersatzheer nicht unterstellt sind, so ist neben D. R. S. (Gen Qu) auch der territorial zuständige Stellv. Kommandierende General (Befehlshaber im Wehrkreis) in Kenntnis zu setzen.

D. R. S., 10. 4. 40

74
7729/40 Gen St d H/Gen Qu (I B/A).

483. Beschädigung von Geschoskörben.

Von den S. Ma. wird gemeldet, daß bei einem großen Teil aus dem Operationsgebiet eingehender Geschoskörbe 18/19 die Trageriemen und bei Geschoskörben der I. F. S. die Verschlussriemen durch Abreißen bzw. Abschneiden gewaltsam beschädigt wurden. Die Zahl der angefallenen beschädigten Geschoskörbe übersteigt bei weitem den sonstigen Anfall an beschädigten Packgefäßen.

Die Beschädigung der Geschoskörbe und die widerrechtliche Aneignung derartiger Lederteile ist von allen Dienststellen als grobe Disziplinlosigkeit zu verfolgen. — In besonders schweren Fällen ist gerichtlich gem. § 138 M. St. G. B., § 242 R. St. G. B. gegen die Täter einzuschreiten.

D. R. S., 10. 4. 40

— 112 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/I a 3).

484. Stahlflaschen für techn. Gase.

Von den Lieferwerken und Zweigstellen der Vereinigten Sauerstoffwerke G. m. b. H. wurden den Truppen verschiedentlich Stahlflaschen mit techn. Gasen, wie Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Acetylen und Preßluft, gegen Empfangsbescheinigung leihweise abgegeben.

Der große Mangel an Stahlflaschen macht es erforderlich, daß nicht mehr benötigte oder aufgefundene Stahlflaschen dieser Art von den Truppen und Parks an eine der nachstehenden Sammelstellen umgehend abgegeben werden.

- a) Für Truppen im Osten:

Stettin: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Stettin-Bredow, Prinzessstr. 23.

Wagenladungsadresse: Bahnhof Stettin-Grabow, Anschlußgleis.

Fernsprecher: Amt Stettin Nr. 22436 u. 22456.

Dresden: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Dresden, Dresden A 5, Walthersstr. 7.

Wagenladungs- und Stückgutadresse: Bahnhof Dresden-Friedrichstadt.

Fernsprecher: Amt Dresden Nr. 22244 u. 22268.

Gleiwitz: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Gleiwitz, Gleiwitz 2, Schließfach 118.

Wagenladungsadresse: Bahnhof Gleiwitz Hbf., Zweigabfertigung Anschlußgleis.

Stückgutadresse: Bahnhof Gleiwitz Hbf. Fernsprecher: Amt Gleiwitz Nr. 2151.

Breslau: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Kraftborn bei Breslau. Fernsprecher: Amt Breslau Nr. 55107.

- b) Für Truppen im Westen:

Hiltrup: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Münster i. W., Industrie-str. 43—45.

Verbandanschrift: Sauerstoffwerk Hiltrup der Gesellschaft f. Lindes Eisemasch. A. G., Bf. Hiltrup i. W.

Fernsprecher: Münster 41645/46.

Krefeld: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Krefeld, Jüttingsweg 13.

Verbandanschrift: Bf. Krefeld-Süd.

Fernsprecher: Krefeld 24362.

Sürth bei Köln: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Sürth/Rhld., Hauptstr. 185.

Verbandanschrift: Bf. Sürth/Rhld.

Fernsprecher: Köln 98642.

Griesheim: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Griesheim bei Frankfurt/M., Stroosstr. 33.

Verbandanschrift: Bf. Frankfurt/M. Griesheim.

Fernsprecher: Frankfurt/M., Maingau 70051, 70851.

Stuttgart: Vereinigte Sauerstoffwerke G. m. b. H., Zweigstelle Stuttgart-Untertürkheim, Leibbrandstr. 4.

Verbandanschrift: Bf. Stuttgart-Untertürkheim.

Fernsprecher: Stuttgart 30438/439.

Diese Sammelstellen werden die abgelieferten Stahlflaschen den zuständigen Füllwerken auf dem schnellsten Wege wieder zuführen.

Stahlflaschen, die von den Truppen im Saargebiet entnommen oder aufgefunden wurden, sind unmittelbar an die Vereinigten Sauerstoffwerke Griesheim zu senden.

Im übrigen sind bei Anforderung von Stahlflaschen und techn. Gasen die Bestimmungen in S. M. 1940, Nr. 385 zu beachten.

D. R. S., 15. 4. 40

— 148 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/III).

485. Außerdienstliches Photographieren, Zeichnen und Malen im Operationsgebiet.

Alle Soldaten des Feldheeres und Personen, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, haben bei außerdienstlichem Photographieren größte Zurückhaltung zu üben.

Verboden ist:

1. Jede Nahaufnahme von Waffen, Ausrüstung und Gerät, die bei entsprechender Vergrößerung Einzelheiten erkennen läßt.
2. Jede Aufnahme vom erhöhten Standpunkt, die für die Ziellartei ausgewertet werden kann.
3. Jede Aufnahme in einer Stellung, aus der wesentliche Erkenntnisse über Art und Lage von Verteidigungsanlagen zu gewinnen sind (dazu gehören auch charakteristische Bauwerke und Besonderheiten des Geländes im Hintergrund).
4. Jede Aufnahme, die das Ansehen der Wehrmacht schädigt, desgleichen Aufnahmen von Unfällen, Verlusten und Beschußwirkungen.

Der Soldat ist verpflichtet, Aufnahmen seinem unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten vorzulegen, um diesem die Möglichkeit zu geben, bei offensichtlichen Verstößen gegen diese Bestimmung die Vernichtung des Negativs zu befehlen.

Die Disziplinarvorgesetzten sind für ausreichende Belehrung der Truppe verantwortlich und haben die Durchführung zu überwachen.

Für das Zeichnen und Malen durch Soldaten usw. im Operationsgebiet gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Dienstliches Photographieren kann nur durch Vorgesetzte mit einer Mindestbefehlsgewalt eines Regiments- oder selbständigen Abteilungscommandeurs schriftlich unter genauer Abgrenzung des Auftrages befohlen werden.

D. R. S., 1. 4. 40

— 228/3. 40 geh. — Gen St d H/Abt z. b. V. (O Qu IV).

486. Besondere Vorkommnisse beim Feldheer.

Die unter Nr. 748 in den S. M. 1939 veröffentlichte Verfügung über Meldungen besonderer Vorkommnisse wird mit sofortiger Wirkung dahin abgeändert, daß Vorgänge, die wegen der Stellung der beteiligten Personen, der Art oder der Folgen der Tat von politischer Bedeutung sind, nicht an Gen Qu (III)/Gen St d H, sondern an Abt z. b. V. (O Qu IV) Gen St d H zu melden sind.

D. R. S., 4. 4. 40

— 971/40 — Gen St d H/Abt z. b. V. (O Qu IV).

487. Ausbildungslehrgänge für Heeresflieger und Verlegung der bereits ausgebildeten und in der Ausbildung befindlichen Heeresflieger in die Heeresflieger-Stammabteilung.

Mit der Aufstellung der in den S. M. 1940 Nr. 349 erwähnten Gruppe Heeresflieger in der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (In EB) und der Ersahdienststelle für Heeresflieger, welche die Bezeichnung »Heeresflieger-Stammabteilung« erhält und mit dem 25. 4. 1940 in Reichenberg/Sudetengau im Wehrkreis IV (nicht Wehrkreis IX) aufgestellt wird, ändert sich auch das in S. M. 1939 Nr. 799 vorgesehene Verfahren der Namhaftmachung und Kommandierung von Beobachter-Anwärtern.

Ab 1. 5. 1940 erfolgen die Namhaftmachungen von den Gen. Rdos. des Feldheeres nicht mehr an die Stellv. Gen. Rdos., sondern unmittelbar an das D. R. S., Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres, Gruppe Heeresflieger, Berlin. Die Stellv. Gen. Rdos. machen ebenfalls jeweils zum 1. j. Mts. geeignete Persönlichkeiten aus ihrem Bereich an D. R. S., In EB, Gruppe Heeresflieger, namhaft. Für die Namhaftmachung ist das Muster der Anlage 2 der »Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahn im Heer während des Krieges, Teil A«, mit dem Kopf »Namhaftmachung für Heeresflieger-Ausbildung« zu verwenden. Die Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten auf der Rückseite des Formulars muß sich über die voraussichtliche Eignung des Vorgesetzten für die Tätigkeit eines Beobachters aussprechen. Strafbuchauszug (wenn erforderlich) ist beizufügen. Bei Offizieren ist unter Laufbahnbezeichnung zu

vermerken, ob aktiv (oder d. B.). Soweit nach dem 1. 5. 1940 noch Meldungen der Gen. Rdos. des Feldheeres bei den Stellv. Gen. Rdos. eingehen, sind diese umgehend an D. R. S., In EB, Gruppe Heeresflieger, weiterzuleiten.

Die Auswahl und Einberufung zu den bei den Aufklärungsfliegerschulen der Luftwaffe stattfindenden mehrmonatigen Lehrgängen erfolgt durch D. R. S., In EB, Gruppe Heeresflieger.

Die Untersuchungen auf Wehrfliegertauglichkeit und Eignungsprüfungen werden erst nach der Einberufung von der Beobachter-Vorschule durchgeführt. Nach Feststellung der Wehrfliegertauglichkeit und Eignung zum Heeresflieger erfolgt Verlegung zur Heeresflieger-Stammabteilung, Reichenberg/Sudetengau. Ungeeignete Anwärter werden zu ihren bisherigen Truppenteilen zurückkommandiert. Die Verlegten scheiden damit aus ihren bisherigen Truppenteilen aus und gehören während der Dauer ihrer Kommandierung zur Luftwaffe zur Heeresflieger-Stammabteilung, von der sie weiterhin betreut werden.

Für die Auswahl der Heeresflieger wird nochmals auf S. M. 1939 Nr. 799 hingewiesen. Ein Merkblatt über Auswahl, Gang der Ausbildung, Verwendung und personelle Bestimmungen für Heeresflieger ist in Vorbereitung.

Sämtliche seit dem Juni 1939 zur Verwendung als Aufklärungsflieger des Heeres kommandierten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften werden mit dem 1. 5. 1940 ebenfalls zur Heeresflieger-Stammabteilung verlegt. Namentliche Listen hierüber gehen den Gen. Rdos. des Feldheeres und den Stellv. Gen. Rdos. noch zu.

Soweit Planstellen bei Truppenteilen noch von Heeresfliegern besetzt sind, kann ab 1. 5. 1940 über diese Stellen verfügt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40

— 1860/40 — In EB Gruppe Heeresflieger (VI a).

488. Auskunftsorganisation für Ersatz und Urlauber.

Daß von Feldeinheiten in letzter Zeit angewendete Verfahren bei Ersatzanforderungen im offenen Schriftverkehr als Marschziel des Ersatzes ihren Einsahort anzugeben, gefährdet die Geheimhaltung und umgeht die gerade für die Zuführung des Ersatzes zum Einsahort des Feldtruppenteils geschaffene Auskunftsorganisation.

In Zukunft ist daher in den Ersatzanforderungen der Feldeinheiten kein Marschziel anzugeben.

Die Wehrkreiscommandos haben den Ersatztruppenteilen bei Anordnung kleinerer Ersatzgestellungen nach Rückfrage bei den Wehrkreisauskunftsstellen die zuständige Frontsammelstelle des Feldtruppenteils mitzuteilen. Bei größeren Ersatztransporten ist nach der Verfg. D. R. S./Ch H Rüst u. BdE Nr. 1231/40 geh. AHA/Ia (VIII) vom 20. 1. 1940 über Voranmeldung von Transporten zu verfahren.

Von grundsätzlicher Leitung kleinerer Ersatztransporte über die Wehrkreisauskunftsstellen ist wegen der damit verbundenen Mehrbelastung dieser Dienststellen abzusehen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Auskunftsverteilung zur Weiterleitung von einzelreisenden Soldaten allein Aufgabe der Dienststellen der Auskunftsorganisation (Wehrkreisauskunftsstellen, Nebenauskunftsstellen und Frontsammelstellen) ist. Andere Dienststellen im Heimatgebiet (Kommandanturen, Standortälteste,

Wehrerfahrdienststellen und Erfahrtroppenteile) sind hierzu, auch wenn sie von der Verlegung von Feldeinheiten Kenntnis haben, nur nach Rückfrage bei der Auskunftorganisation befugt, sie machen sonst die Überwachung der Einzelreisenden unmöglich und gefährden die Tarnung und die Disziplin.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 40
— 5217/40 — AHA Ia (VIII).

489. Hauptmann b. Stabe für Inf. Rgts. Stäbe.

Mit sofortiger Wirkung wird bei den Stäben der Inf. Rgter. (R. St. N. 101) ein Hauptmann beim Stabe zusätzlich bewilligt.

Dieser Offizier hat die Führung des Unterstabes und der den Stäben unmittelbar angegliederten Einheiten — Inf. Reiter- bzw. Radfahzug, Nachr. Zug, Inf. Pion. Zug, Musikkorps (soweit vorhanden) — zu übernehmen. Ihm stehen die Disziplinarbefugnisse eines Komp. Chefs zu.

Reitpferd und Pferdehalter für den Hauptmann beim Stabe sind den Regimentern zu entnehmen.

Die Bildung einer Stabskompanie im Inf. Rgt. mit eigener R. St. N. und R. N. N. bleibt für später vorbehalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 4. 40
— 6090/40 g — AHA Ia (I).

490. Feldgendarmarie.

Die Ziffer 2 der Verfügung D. R. S./Gen St d H Org Abt (II) Nr. 1399/39 g vom 17. 11. 1939 ist handschriftlich wie folgt zu ergänzen:

»Die Wachtmeister und Oberwachtmeister der ehem. Danziger Ordnungspolizei sind bei mehr als 12jähriger Dienstzeit den Stabsfeldwebeln des Heeres gleichgestellt.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 4. 40
— 6224/40 — AHA Ia (IV).

491. Bezeichnung der Pi. Btl. bei Panzer Divisionen.

Die Pi. Btl. der Panzer Divisionen werden mit sofortiger Wirkung in »Panzer Pionier Bataillon« umbenannt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 6077/40 — AHA Ia (I).

492. Höb. Offizier für das Kraftfahrwesen.

Bei mehreren A. D. R.'s wird zum 1. 5. 1940 der »Höhere Offizier für das Kraftfahrwesen« aufgestellt. Seine Hauptaufgaben sind die Überwachung des Kraftfahrwesens, der Pflege und der Gerätebewirtschaftung der Kraftfahrzeuge (ohne Nachschub und Versorgung) im Bereich der Armee.

Seine Unterstellung, Dienstanzweisung und die Abgrenzung seiner Tätigkeit gegenüber dem Arbeitsgebiet des O. Qu., des S. mot. Offiziers, des Stabsoffiziers für Verkehrsregelung und des Feldzeugkommandeurs beim A. D. R. regeln im einzelnen zunächst die A. D. R.'s. Hierüber ist zum 20. 6. 1940 an D. R. S. zu melden. Endgültige Regelung behält sich D. R. S. vor.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 4. 40
— 6143/40 — AHA Ia (I).

493. Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung der Heeresflieger-Stammabteilung.

1. Die gemäß S. M. 1940 S. 143 Nr. 149 aufzustellende Erfahrdienststelle für Heeresflieger wird mit dem 25. 4. 1940 aufgestellt. Sie erhält die Bezeichnung Heeresflieger-Stammabteilung.

2. Die Aufstellung erfolgt in Abänderung v. a. Ziffer der S. M. durch W. Rdo. IV in Reichenberg/Sudetengau.

3. Bestimmungen für Bekleidung und Ausrüstung.

a) Die Heeresflieger-Stammabteilung erhält zur Durchführung ihrer besonderen Aufgaben in bekleidungswirtschaftlicher Hinsicht die Eigenschaft eines Bekleidungswirtschaftstruppenteils.

b) Für das Stammpersonal gelten die Bekleidungsbestimmungen des Erfahtheeres.

Für die zur Heeresflieger-Stammabteilung gehörenden Heeresflieger sind für 100 v. S. der Iststärke zuständig:

a) 1 Feldgarnitur lt. untenstehender Übersicht,
b) 1 Ausgehanzug,
c) eine angemessene Anzahl Abzeichen (Schulterklappen usw.) als Sondervorrat für die verschiedenen Waffengattungen.

c) Die zu den Aufklärungszugerschulen der Luftwaffe kommandierten Offz. und Mannschaften sind von der Hfl. Stammabteilung vor Eintritt ihres Kommandos mit den in untenstehender Übersicht aufgeführten Stücken auszustatten. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die nicht in der Übersicht aufgeführt sind (z. B. solche für Berittene), sind abzunehmen, nicht feldbrauchbare zu ersetzen.

Das während des Kommandos bei den Aufklärungszugerschulen erforderliche Instandsetzungsmaterial ist diesen auf Ihre Anforderung durch die örtlich zuständigen W. Rdos. zuzuweisen.

d) Die Ausstattung der Heeresflieger-Stammabteilung mit Bekleidung und Ausrüstung und die Verwendung der sich bei ihr nach Abs. c ansammelnden feldunbrauchbaren Stücke und solcher für Berittene usw. durch andere Erfahrtroppenteile regelt W. Rdo. IV. Falls sich die Notwendigkeit der Einrichtung einer besonderen Truppenkassette ergibt, ist dem Chef H Rüst u. BdE zu berichten.

e) Nach Rückkehr von den Aufklärungszugerschulen ist der Zustand der zum Feldzug gehörenden Stücke der ausgebildeten Unteroffiziere und Mannschaften auf ihre Feldbrauchbarkeit erneut zu überprüfen.

Inmarschierung zum Feldheer mit dem in der Übersicht unter I aufgeführten Feldzug.

- f) Die Heeresflieger und die Angehörigen der Heeresflieger-Stammabteilung tragen die Uniform und Truppenbezeichnung ihrer bisherigen Truppenteile.
4. Übersicht über die Ausstattung der Heeresflieger mit Bekleidung und Ausrüstung.
- Bekleidung:

I. Feldanzug.

Bekleidung:	Ausrüstung:
1 Feldmütze	1 Rucksack (f. Art.) mit Trageriemen
1 Feldbluse	1 Fettbüchse
1 Drillrock	2 Aufstiegsbeschl. zum Tragen
1 lange Tuchhose	riemen
1 Drillhose	1 Zeltausrüstung
3 Unterhosen	1 Koppel m. Seitengewehr u. Schloß
1 Mantel	3 Mantelriemen
3 Kragenbinden	1 Brotbeutel m. Band
3 Hemden	1 Feldflasche m. Trinkbecher
1 Schlupfjacke 36	1 Kochgeschirr
1 Kopfschüler	1 Meldkartentafel m. Schutzhülle
1 Paar gestr. Fingerhandschuhe	1 Signalfleise m. Schnur
3 Paar Socken	1 Erkennungsmarke m. Schnur
1 » Marschstiefel	2 Handtücher } nur bei Verlegung
1 » Schnürschuhe	1 Gebetsbuch } zum Feldheer.

II. Ausgehanzug

— nur für die Dauer des Kommandos zur Aufklärungs-Fliegerschule —

- 1 Schirmmütze
1 Waffenrock
1 lange Tuchhose
1 Paar Lederhandschuhe — soweit vorhanden —

außerdem:

- 2 Nachthemden — soweit vorhanden —

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 40
— 6443/40 g — AHA I a (I).

494. Nachforschung.

Bei welcher Dienststelle befindet sich der Wehrpaß des Oberzahlmeisters Barnack. (Am 1. 11. 1935 in das Beamtenverhältnis überführt bei III./M. R. 18 Piegeln, letzte Friedensdienststelle I./E) J. R. 134 Hollabrunn N. D.)

Mitteilung an Feldpostnummer 10261.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 3329/40 — AHA/Ag/E (II c).

495. Vollzug von Untersuchungshaft in den Wehrmachtgefängnissen Bruchsal und Freiburg (Breisgau).

Nachdem die Wehrmachtgefängnisse Bruchsal und Freiburg errichtet sind, sind künftig alle Untersuchungsgefangenen und Arrestanten der Wehrmacht nicht mehr in die Gerichtsgefängnisse Bruchsal und Freiburg, sondern in die Wehrmachtgefängnisse Bruchsal und Freiburg zur Untersuchungshaft bzw. Strafverbüßung einzuliefern.

D. R. S., 8. 4. 40
— 54 c 10 — AHA/Ag/H (II b).

496. Waffenfarben und Truppenkennzeichen.

1. Es tragen:

	Waffenfarbe	auf Schulterklappen (Schulterstücke)
a) Sicherungsregimenter	weiß	lateinisches »S« mit arabischer Nr. des Truppenteils darunter
b) Festungsstamm-bataillone	weiß	gotisches »F« mit arabischer Nr. des Truppenteils darunter
c) Fla-Bataillone	weiß	gotisches »Fl« mit arabischer Nr. des Truppenteils darunter
d) Truppenentgiftungskompanien	fernblumenblau	arabische Nr. der Einheit

2. Proben zu 1. a) bis d) werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

D. R. S. (BdE), 30. 3. 40

— 64 c — Abt Bkl (III a).

497. Munitions- und Zubehörfästen zum Anhänger (achs.) (Sd. Ab. 51)

können nicht vor Ende April 1940 geliefert werden.

Diese Kästen sind für den ersten Bedarf von den mit Selbstfahrlafette (Sd. Rfz. 10/4) ausgestatteten Truppen herzustellen. Kosten sind bei Kapitel VIII E 230 zu buchen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 40

79
3076/40 AHA/In 2 (VIII).

498. Stahldrahtseile als Ersatz für Geschirr- und Verbindungstau.

Künftig werden als Ersatz für Geschirr- und Verbindungstau zum Seilengeschirr 25 aus Hanf Stahldrahtseile vorgegeben und ausgegeben.

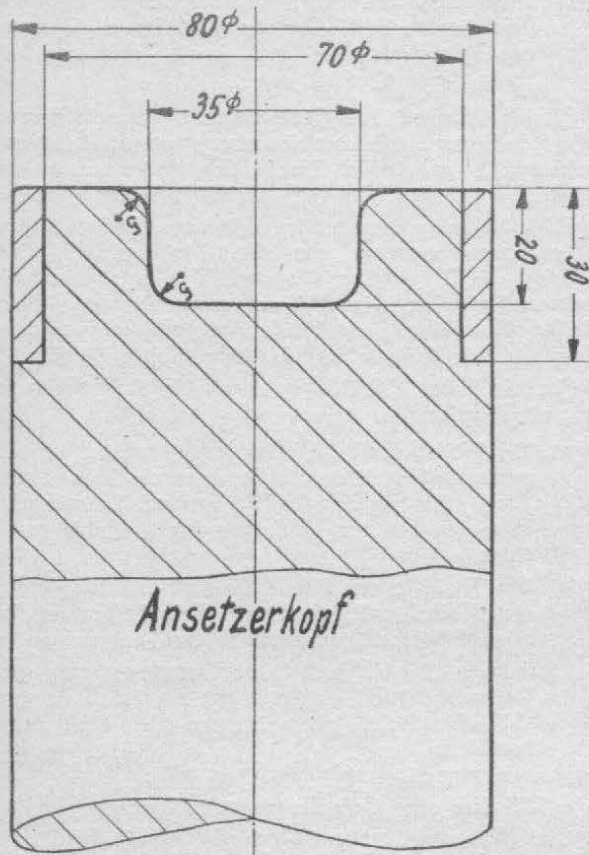
D. R. S., 10. 4. 40

— 81 a/k — In 3 (VI c).

499. Anseher für f. 10 cm K. 18 und 10 cm K. 17 u. 17/04 n/A.

Zum Ansehen der 10 cm-Panzergranate sind die Anseher der f. 10 cm K. 18 und 10 cm K. 17 und 17/04 n/A vom Truppenwaffenmeister sofort behelfsmäßig nach untenstehender Skizze zu ändern. Da der Anseherkopf großes Spiel im Ladungsraum hat, ist auch nach dieser Änderung darauf zu achten, daß die Lichtspurhülse beim Ansehen in der Bohrung des Anseherkopfes liegt.

Die endgültige Formänderung der Anseher dieser Geschütze ist in Vorbereitung.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40
— 3008/40 — In 4 (IIIb).

500. Bezeichnung: „ortsfeste“ und „fahrbare“ Stellungenartillerie.

Zur »ortsfesten« Stellungenartillerie rechnen die Geschütze, welche von ihren Fahrgeräten abgenommen und in Bunkern und Befestigungswerken eingebaut worden sind.

Unter der Bezeichnung »fahrbare« Stellungenartillerie sind die Geschütze zu verstehen, welche in der Landesbefestigung eingeseht sind, jedoch auf ihren Fahrgeräten verbleiben (also »verfahrbar« sind). Eigene Zugmittel besitzen diese Geschütze nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 4. 40
— 73 f — AHA/In 4 (IV).

501. Planschießen mit tschech. Geschützen.

Beim Planschießen mit tschech. Geschützen können Abweichungen von den erwarteten Schußweiten auftreten. Durch Nachprüfungen ist festgestellt, daß diese Abweichungen nichts mit der Güte der Schußtafeln oder den Grundstufen zu tun haben, sondern in unbekannten Verschiedenheiten der Pulverlieferung liegen.

Es sind für die Zukunft Maßnahmen ergriffen worden, daß die Bestände der tschech. Munition nach Pulverserien gesondert werden.

Bis zur Auswirkung dieser Maßnahme muß die Truppe nach Möglichkeit für eine Schießaufgabe immer nur das Pulver einer Lieferung verwenden.

Um ein Mißlingen von Planschießen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Schießgrundlagen mit einem Geschütz (Arbeitsgeschütz) außer nach dem eigentlichen Ziel auch nach einem sichtbaren Planziel zu errechnen und durch Bilden einer 50 m-Gabel nachzuprüfen. Der erschoffene Unterschied ist entsprechend H. Dv. 200/6 Ziffer 218 umzurechnen und als zusätzliche Verbesserung für die errechnete Entfernung zum Ziel zu nehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 4. 40
— 3034/40 — AHA/In 4 (III).

502. Tschech. Doppelzünder.

Beim Überprüfen der Brennzeiten der Doppelzünder wurde bei der f. Z. S. 15 (t), f. Z. S. 25 (t), 10 cm S. 30 (t) und der 7,5 cm Geb. R. 15 festgestellt, daß zur Erzielung beobachtungsfähiger Luftprennpunkte eine erhebliche Verringerung der Brennzünderstellung erforderlich ist. Das Ausmaß übersteigt die in den zuständigen Schußtafeln angegebenen Verbesserungswerte beträchtlich.

Die in den Schußtafeln (t) angegebenen Brennzünderstellungen sind zu übernehmen und lediglich als Anhaltspunkte zu benutzen, da ein BZ-Wirkungsschießen nur in seltenen Fällen angewandt werden wird.

Die bei durchweg tiefen Temperaturen geschossenen Brennzeiten lassen sich mangels an Erfahrungswerten nicht auf Normalverhältnisse zurückführen. Diese könnten erst durch umfangreiche Versuche gewonnen werden. Ferner müßten in die Schußtafeln Verbesserungswerte für die B. W. E. auf die Brennzeit aufgenommen werden, die, neben einer Vermehrung der Tafeln, Schwierigkeiten in der Handhabung, doch keine einwandfreie Lösung bringen würden.

D. R. S., (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 3109/40 — AHA/In 4 (IIe).

503. Geschütz (p).

Im Nachgang zu S. M. 1940 Nr. 305 Ziff. 2 wird angeordnet, daß die Rohrbremsen folgender Geschütze (p) mit Bremsöl gefüllt sein müssen:

f. R. 97 (p),
7,5 cm f. R. 02/26 (p),
7,62 f. R. 02 (p).

S. M. 1940 Nr. 305 Ziff. 2 ist mit einem Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 85 — In 4 (IIIb).

504. 21 cm Mörser 18.

Jeder 21 cm Mörser 18 muß zum Herausnehmen des Verschlußes mit einem Kettenflaschenzug, 1 t Hublast, Anf. Zeich. U 1637 ausgestattet sein. Fehlende Kettenflaschenzüge sind von den Art. Abt. sofort unmittelbar beim Heereszeugamt Güstrow unter Angabe der genauen Versandanschrift anzufordern.

Die Anlage A 262 wird beim Neudruck entsprechend vervollständigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 73 f — In 4 (IIIb).

505. Gleitschuhe für f. 10 cm K. 18 u. f. F. 5. 18.

1. Nach Aufbrauch der Gleitschuhe aus So. Ms. 2 erhält die f. 10 cm K. 18 und f. F. 5. 18 Gleitschuhe aus Preßstoff.

2. Beim Anfordern von Gleitschuhen für diese Geschuße ist zu beachten:

- Geschußart und Rohraufbau müssen angegeben werden, da Gleitschuhe für Kp.- und Rh.-Aufbau verschieden lang sind. Kp.-Aufbau haben nur die f. 10 cm K. 18-Rohre Nr. 1—28 und die f. F. 5. 18-Rohre Nr. 1—58;
- die Schraubenbefestigung der Gleitschuhe aus Preßstoff und aus So. Ms. 2 ist unterschiedlich. Gleitschuhe aus Preßstoff sind nach folgenden Zeichnungen, die bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstraße 64, angefordert werden können, zu befestigen:

Geschußart	Zeichnungen für	
	Bodenstück	Rohrflanke
I. Rohre mit Kp.-Aufbau (gestütztes Seelenrohr)		
f. 10 cm K. 18, Rohr Nr. 1—28	5B3601U1	5B3601U8
f. F. 5. 18, Rohr Nr. 1—58	5B3501U1	5B3501U9
II. Rohre mit Rh.-Aufbau (selbsttragendes Seelenrohr)		
f. 10 cm K. 18	5B3601U2	5D3631U3
f. F. 5. 18	5B3531U2	5D3531U3

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 73 f — In 4 (III b).

506. Verwendung der gehobenen technischen Beamten (P) bei Felddienststellen.

Es ist festgestellt worden, daß bei den Pionierdienststellen verschiedentlich die vorhandenen gehob. techn. Beamten nicht mit den Aufgaben betraut worden sind, die ihnen auf Grund ihrer Ausbildung übertragen werden müssen.

Zweckmäßige Geräteverwaltung und ordnungsmäßiger Nachschub bei den Pionierbataillonen sind nur sichergestellt, wenn das hierfür zur Verfügung stehende Verwaltungspersonal richtig und nach einheitlichen Richtlinien hierzu herangezogen wird.

Dienstankweisungen für den gehob. techn. Beamten (P) und Schirrmeister (P) werden in der demnächst erscheinenden H. Dv. 488/Feldheer bekanntgegeben.

Es wird jetzt schon darauf hingewiesen, daß die Dienstobliegenheiten des gehob. techn. Beamten (P) im wesentlichen folgendes umfassen:

- Überwachung der Pflege des gesamten Geräts aller Einheiten des Btlz. Auf Anordnung des Kommandeurs steht er den Führern der Einheiten zwecks Überwachung der Tätigkeiten der Schirrmeister (P) zur Verfügung.

- Erledigung aller Arbeiten, die durch die Geräteverwaltung der Einheiten beim Btlz.-Stab anfallen.
- Bearbeitung der Nachschubanforderungen für sämtliches Gerät (einschl. Munition, Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel) des Btlz. sowie Zuführung des zugewiesenen Geräts.

Ist die Planstelle des gehob. techn. Beamten (P) unbefestigt, so ist der älteste oder ein anderer geeigneter Schirrmeister (P) mit dessen Dienstobliegenheiten zu beauftragen.

Diese Aufgaben kann der techn. Beamte (P) jedoch nur wahrnehmen, wenn er zum Btlz.-Stab gehört. Der Offizier z. b. B. und der Adjutant sind infolge anderweitiger Aufgaben so in Anspruch genommen, daß sie die Nachschubbearbeitung nicht mehr sachgemäß wahrnehmen können. Diese Aufgabe entfällt daher künftig für sie.

Innerhalb der Pi. Btle ist durch die Kommandeure folgende Regelung zu treffen:

- Bei Pi. Btlz mit I. Pi. Kol. (mot) befindet sich der gehob. techn. Beamte (P) dauernd beim Btlz.-Stab; ihm ist ein Kraftfahrer auf f. Krad mit Beiwagen von der I. Pi. Kol. (mot) ständig zuzuteilen.
- Bei Pi. Btlz mit besp. I. Pi. Kol. wie vor, jedoch ohne f. Krad und Fahrer. Bei Bedarf ist er auf ein beim Btlz.-Stab vorhandenes Krad anzuweisen.
- Scheidet die I. Pi. Kol. vorübergehend aus dem Verband des Btlz. aus, so gilt der techn. Beamte (Pi) für diese Zeit »als zum Btlz.-Stab kommandiert«.
- Als Hilfskraft (Schreiber) ist ihm ein geeigneter Pionier oder Gefreiter zur Verfügung zu stellen.

Eine Änderung der zur Zeit gültigen R. St. N. ist nicht vorgesehen.

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 40
— 25 e 16 — AHA/In 5 (Vb/Ia org).

507. Ausbare Brückenbreite von 16 t-Behelfsbrücken.

1. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die in den S. M. 1940 S. 130 Nr. 311 gemachten Angaben über 16 t-Brücken, über die in ihnen enthaltenen Sicherheiten und ihre Fahrbahnbreite (3,40 m) nicht zu erheblichen Überschreitungen der in den Vorschriften verlangten Abmessungen führen dürfen.

2. Im o. a. Schriftsatz ist im 2. Absatz in der 4. und 5. Zeile zu streichen:

»auf Grund der hohen einberechneten Sicherheiten«.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 4. 40
34 d 16/316
2695/40 AHA/In 5 (Id).

508. Ausstattung der Ersacheinheiten mit Spreng- u. Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Ersach-Einheiten und Neuaufstellungen werden nachstehende Spreng- und Zündmittel für einen Ausbildungsabschnitt zugestanden:

A. Pi. Ers. Ap. u. Pi. Ers. Ap. (mot).	
Ab. Sprengbüchsen (Behälter) *)	5
Ab. Ladung f. Ab. Sprengbüchse	5
Ab. Sprengkörper mit Rauchladung	45

{ nach vorhandenen Behältern

Ab. T-Mine 35 (Behälter *)	60	} nach vorhandenen Beständen
Packkasten f. 2 Ab. T-Minen 35 *)	75	
Ab. Ladung für Ab. T-Mine	5	
T-Minenzünder 35	15	
Ab. Sprengkpf. Nr. 8 od. Nr. 8 (Al) *)	35	
Sprengbüchse 24	30	
Sprengkörper 28	5	
Bohrpatrone 28	10	
geb. Ladung 3 kg	10	
T-Mine 35, vollst.	10	
S-Mine 35, "	10	
Glühzünder 28	10	
Glühzündstücke 28	10	
Sprengkpf. Nr. 8 od. Nr. 8 (Al)	30	
fz. Sprengkapselzünder 28	5	
lg. "	5	
Zeitzündschnur 30, m	10	
Knallzündschnur, m	100	
D. Z. 35	15	
Z. Z. 35	15	
Z. u. Z. Z. 35	15	
Zündschnuranzünder 29	50	
Ab. S-Mine 35 (Behälter *)	24	
Rauchladung f. Ab. S-Mine	72	
S-Minenzünder 35	72	
Packkasten für 3 S-Minen 35 *)	8	
Zündmittelpack a, leer *)	1	
T-Mine 35, vollst. *)	24	

f. Anmerkung

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen S. Ma. Nach A. R. (Ab.) vorhandene und in den Friedensstandorten zurückgelassene Spreng- und Zündmittel stehen mit zur Verfügung und rechnen an.

*) Einmalige Zuweisung.

Anmerkung: Dürfen nicht gezündet werden, dienen nur zur Ausbildung (Entsichern, Sichern, Verlegen und Wiederaufnehmen).

B. Pi. Ap. Neuaufstellung.

Ab. Sprengbüchse (Behälter *)	50
Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse	5
Ab. Sprengkörper mit Rauchladung	45
Ab. T-Mine 35 (Behälter *)	100
Packkasten für 2 Ab. T-Minen 35 *)	50
Ab. Ladung für Ab. T-Mine	60
T-Minenzünder 35	75
Ab. Sprengkpf. Nr. 8 od. Nr. 8 (Al) *)	5
Sprengbüchse 24	15
Sprengkörper 28	35
Bohrpatrone 28	30
geb. Ladung 3 kg	5
T-Mine 35, vollst.	10
S-Mine 35, "	10
Glühzünder 28	10
Glühzündstücke 28	10
Sprengkpf. Nr. 8 od. Nr. 8 (Al)	30
fz. Sprengkapselzünder 28	5
lg. "	5
Zeitzündschnur 30, m	10
Knallzündschnur, m	100
D. Z. 35	15
Z. Z. 35	15
Z. u. Z. Z. 35	15
Zündschnuranzünder 29	50
Ab. S-Mine 35 (Behälter *)	24
Packkasten für 2 S-Minen 35 *)	8
Rauchladung f. Ab. S-Mine	72
S-Minenzünder 35	72
Zündmittelpack a, leer *)	1
T-Mine 35, vollst. *)	24

f. Anmerkung

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen S. Ma. Nicht verbrauchte Munition ist nach Beendigung der Ausbildung wieder abzugeben.

*) Nach Beendigung der Ausbildung wieder abzugeben.

Anmerkung: Dürfen nicht gezündet werden, dienen nur zur Ausbildung (Entsichern, Sichern, Verlegen und Wiederaufnehmen).

C. Eib. Pi. Erj. Ap.

Ab. Sprengbüchse (Behälter)	nach vorhandenen Beständen
Ab. Ladung für Ab. Sprengbüchse	5
Ab. Sprengkörper mit Rauchladung	45
Ab. Sprengkpf. Nr. 8 od. Nr. 8 (Al) *)	5
Sprengbüchse 24	3
Bohrpatrone 28	30
Sprengkörper 28	10
geb. Ladung 3 kg	1
Glühzünder 28	10
Glühzündstücke	10
Sprengkpf. Nr. 8 od. Nr. 8 (Al)	30
fz. Sprengkapselzünder 28	5
lg. "	5
Zeitzündschnur 30, m	10
Zündschnuranzünder 29	5

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen S. Ma.

Nach A. R. (Ab.) vorhandene und in den Friedensstandorten zurückgelassene Spreng- und Zündmittel stehen mit zur Verfügung und rechnen an.

*) Einmalige Zuweisung.

Allgemeines.

Die Neufestsetzung tritt mit sofortiger Wirkung für den laufenden Ausbildungsabschnitt in Kraft. Bereits empfangene oder angeforderte Munition ist bei etwaigen Nachforderungen anzurechnen.

Sonderbedarf an Spreng- und Zündmitteln ist in besonderen Fällen beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Pi. Abt. (In 5) zu beantragen.

Die Ausstattung der Heereschulen mit Spreng- und Zündmitteln richtet sich nach »Nachweisung über die Ausstattung der Heereschulen mit Pioniergerät vom 1. 11. 38«.

S. M. 1940 S. 178 Nr. 447 tritt durch Vorstehendes außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 40

— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

509. Fernschreibverkehr vom Feldheer nach dem Protektorat Böhmen und Mähren.

Die in den S. M. 1940 Nr. 314 erlassenen Bestimmungen über den Fernschreibverkehr vom Feldheer zu den Dienststellen des Ersatzheeres gelten sinngemäß für Fernschreiben nach dem Protektorat Böhmen und Mähren. Die Fernschreiben sind von den Zelleinheiten an die Fernschreibstelle Prag abzugeben. Bei der Abfassung der Fernschreiben ist darauf zu achten, daß neben der Feldpostnummer keinerlei Angaben über den Standort enthalten sind.

D. R. S., 8. 4. 40

GenStdH/Chef HNW (III)

Ch H Rüst u. BdE — 47 e — AHA/In 7 (III²)

510. Änderung im Fernschreibbetrieb.

Werden Fernschreiben vom Heeresfernschreibnetz auf Fernschreiblinien der DMF weitergeleitet, so hat die letzte Heeresfernschreibstelle das Fernschreiben mit der Rangbezeichnung der DMF zu versehen. Die Rangbezeichnung bei Weiterleitung eines Fernschreibens als Posttelegramm ist aus Anlage 1 zu Nr. 930 der S. M. 1939 zu ersehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 40
— 3870/40 — AHA/In 7 (Ic).

511. Änderungen in der Pflege und Reinigung des Gasschutzgeräts

Während der Dauer des Krieges entfällt die Behandlung des Gasschutzgeräts mit Glycerin nach H. Dv. 488/2 Nr. 480 und 481 und die nach H. Dv. 395/3 Nr. 12 und 24 vorgeschriebene Reinigung des Gasmaskeendrähmens mit Leichtbenzin.

An Stelle von Leichtbenzin ist zum Reinigen des Gasmaskeendrähmens Seife zu verwenden. Die hierzu erforderlichen Seifenmengen werden gesondert zugewiesen.

Die Führer der Einheiten haben Vorkehrungen zu treffen, daß diese Seifenmengen für keine anderen Zwecke verwendet werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 4. 40
— B 83 — In 9 (II b).

512. Einliefern unbrauchbarer Filtereinsätze.

Nach H. Dv. 395/2a Nr. 32, letzter Absatz, ist die Wiederverwendung unbrauchbar gewordener Filtereinsätze durch Eintreten des Gewindestuhens mit dem Stiefelabsatz unmöglich zu machen.

Für die Dauer des Krieges wird dieses Verfahren verboten, da es die Wiederverwendung der noch brauchbaren Teile der Filtereinsätze für die Neufertigung ausschließt. Statt dessen sind unbrauchbar gewordene Filtereinsätze dadurch zu kennzeichnen, daß nur das Gewinde mit einem Hammer, Stein o. dgl. durch Schläge von der Seite her stark verbeult wird.

Alle unbrauchbaren Filtereinsätze sind auf dem Abschwabweg zurückzusenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40
— 83 a 10¹ — In 9 (IIa).

513. Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.

In der Anlage wird eine Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu S. M. 1938 Nr. 813, Anlage 1 und 2, für die Ausrüstung der militärischen Luftschutztrupps in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres bekanntgegeben.

Die Kommandobehörden, höheren Stäbe, Truppen und Dienststellen des Ersatzheeres erhalten von dieser Verfügung nebst Anlage je einen Sonderabdruck für den

Handgebrauch, der in den Sonderabdruck aus den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1938 Nr. 813 einzuheften ist.

Die stellv. Gen. Kdo. melden dem Ch H Rüst u. BdE — AHA/In 9 — den Bedarf dieser Sonderabdrücke bis 5. 5. 1940. Unmittelbare Anforderungen einzelner Dienststellen beim Ch H Rüst u. BdE bleiben unberücksichtigt.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 4. 40
— 40 h 20 — In 9 (II b).

514. Änderung und Ergänzung der Ausstattung des Feldheeres mit Gasschutzgerät.

A. Entgiftungsbüchsen.

1. Bei den Einheiten des Feldheeres ausschließlich Disfront kommt der

»Entgiftungsstoff, Trommel zu 25 kg« in Wegfall.

Dafür erhalten:

- Einheiten, für die nach der R. A. N. 2 Trommeln Entgiftungsstoff zu 25 kg zuständig sind,
= 5 Entgiftungsbüchsen, gefüllt,
- Einheiten, für die nach der R. A. N. 3 Trommeln Entgiftungsstoff zu 25 kg zuständig sind,
= 8 Entgiftungsbüchsen, gefüllt,
- der Inf. Pi. Zug statt 6 Trommeln Entgiftungsstoff zu 25 kg,
= 24 Entgiftungsbüchsen, gefüllt,
- die Kr. Trsp. Kp. statt 12 Trommeln Entgiftungsstoff zu 25 kg,
= 30 Entgiftungsbüchsen, gefüllt.

Die Ausstattung der Entg. Batten., I. Entg. Kol. (Bldg.), I. Entg. Gerätkol. und Truppenentg. Kpn. mit Entgiftungsstoff in Trommeln zu 50 kg bleibt hierdurch unberührt. Außerdem sind die nach der R. A. N. für diese Einheiten zuständigen Entgiftungsbüchsen gefüllt mitzuführen.

Die Ausstattung zu a bis d ist auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg anzufordern.

2. Soweit die Entgiftungsbüchsen bereits in den R. A. N. aufgeführt sind oder nachträglich darin aufgeführt werden, gelten hinsichtlich der Anzahl grundsätzlich die Angaben der R. A. N. Dies gilt auch für die Ausstattung nach Erlass S. M. 1939 Nr. 778. Ferner ist zu beachten, daß an Stelle der Entgiftungsbüchsen, leer, allgemein gefüllte Entgiftungsbüchsen treten.

Die vorhandenen R. A. N. werden vorläufig nicht berichtigt; sie sind daher mit einem entsprechenden Bleivermerk zu versehen.

3. Nach Eingang der gefüllten Entgiftungsbüchsen sind die nach Nr. 1 a bis d in Wegfall gekommenen Trommeln Entgiftungsstoff zu 25 kg an den zuständigen Gasschutzgerätspark abzugeben. Vor Abgabe dieser Trommeln sind jedoch die bei den Einheiten bereits vorhandenen leeren Entgiftungsbüchsen zu füllen.

4. Die gefüllten Entgiftungsbüchsen haben keinen luftdichten Verschuß. Sie sind daher gegen Feuchtigkeit empfindlich und trocken aufzubewahren. Gleiches gilt für die gefüllten Spürbüchsen zu B.

B. Gasspürgerät.

5. Bei den Kompanien der Infanterie kommt der Vorrat an Spürfährchen, Spürbüchsen und leichter Gasbekleidung aus Mitführungsgründen allgemein in Wegfall. Die Ausrüstung für Gasspürer vermindert sich daher bei den Kompanien der Infanterie um

- 4 Satz Spürfährchen,
- 2 Spürbüchsen und
- 4 Satz I. Gasbekleidung.

Das überzählige Gerät ist in erster Linie zur Auffüllung vorhandener Lücken zu verwenden. Alsdann noch überzählige Stücke sind auf dem Abschubwege an den zuständigen Gaschuhgerätspark abzugeben. Da die vorhandenen R. A. N. vorläufig nicht berichtigt werden, sind sie mit einem entsprechenden Bleivermerk zu versehen.

6. Allgemein wird noch darauf hingewiesen, daß die Spürbüchsen ebenso wie die Entgiftungsbüchsen nunmehr grundsätzlich gefüllt geliefert werden und die bei den Einheiten vorhandenen Trommeln Spülpulver zu 25 kg eine zusätzliche Ausstattung darstellen zum Nachfüllen leerer Spürbüchsen.

C. Berichtigungen.

7. Änderungen in der Anlage zu S. M. 1939 Nr. 778.

In dieser Anlage sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) bei lfd. Nr. 2 Spalte »Soll für«:
 - (1) streiche bei e am Schluß die Klammer und füge neu hinzu:
»und Einheiten von r bis y«,
 - (2) streiche bei m
»San. Kp. aller Art«
und setze bei m neu hinzu:
»Verpfl. Ämter (nicht Armee-Verpfl. Ämter)«,
- b) bei lfd. Nr. 4, 5, 6 in Spalte »Soll für«:
 - (3) streiche jeweils in der 2. Zeile
»Inf.«,
 - (4) streiche jeweils in der letzten Zeile bei (Z. E.)
Inf. Pi. Sg. den Zusatz »(mot)« sowie die
Zahlen »36« und »96«,
 - (5) setze dafür jeweils »(bep.)« und »12« in der
Spalte »Zahl«.

8. Änderung des Merkblatts über die Mitführung des Gaschuhgeräts und der Nebellkerzen im Mob. Fall. — S. M. 1938 Nr. 474. —

Im Schlüssel für die Ausstattung mit Nebellkerzen sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- (1) Im Abschnitt A ist bei »Kraftfahrkampftruppe« nachzutragen:
»Panzerjäger-Kompanie 12 Std.«.
- (2) Im Abschnitt B ist zu streichen:
»Kraftfahrkampftruppe
Pz. Abw. Kp. aller Art 12 Std.«.

Allgemein wird noch bemerkt, daß von diesem Merkblatt in Kürze eine Neuauflage erscheint, da weitere Änderungen bekanntzugeben sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 40
— 83 a/s 50/54 — In 9 (II b).

515. Ersatz der nicht durch Gas- einwirkung unbrauchbar gewordenen Gasplanen und leichten Gasbekleidung.

Durch Feuchtigkeit, Frosteinflüsse unbrauchbar gewordene und durch Tragen beschädigte Gasplanen und leichte Gasbekleidung müssen zur Rückgewinnung der wieder verwendbaren Rohstoffe gesammelt werden.

I. Gasplanen.

1. Regelung des Umtausches für das Feldheer.

Im Befehlsbereich der Armeoberkommandos sind die nicht durch Gaseinwirkung unbrauchbar gewordenen Gasplanen in den Gaschuhgerätsparken zu sammeln und bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In zum Umtausch anzumelden.

Divisionen der D. R. S. — Reserve sammeln die Gasplanen in den Gerätsammelstellen der Divisionen und tauschen sie bei den zuständigen Feldzeugdienststellen um.

Truppen des Feldheeres, die keiner Armee oder Division versorgungsmäßig zugeteilt sind, tauschen die nicht durch Gaseinwirkung unbrauchbar gewordene Gasplanen bei den zuständigen Feldzeugdienststellen um.

2. Regelung des Umtausches für das Ersatzheer.

Die bei Übungen des Ersatzheeres unbrauchbar gewordenen Gasplanen können bis auf weiteres bei den zuständigen Feldzeugdienststellen je Monat bis zu 10 v. H. der planmäßigen Truppenausstattung umgetauscht werden. Die stellv. Gen. Kdos. sorgen im Rahmen der zugestandenen Verbrauchsmenge (10 v. H.) für notwendige Ausgleiche innerhalb ihres Befehlsbereiches.

II. Leichte Gasbekleidung.

Der Nachschub an leichter Gasbekleidung ist z. Z. noch unzureichend. Das Üben mit der leichten Gasbekleidung muß sich daher beim Feld- und Ersatzheer auf das An- und Ausziehen beschränken, um den Verbrauch herabzumindern.

Bemerkung zu I und II:

Es wird noch allgemein darauf hingewiesen, daß durch Geländekampfstoff vergiftete Gasplanen und leichte Gasbekleidung nicht entgiftbar sind und daher alle vergifteten Einzelteile zu vergraben oder sonst zu vernichten sind (H. Dv. 395 Nr. 106).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 40
— B 83 — In 9 (II b).

516. Verhütung von Tierseuchenverschleppung.

A. Allgemeines.

1. Die Unterbringung zahlreicher Truppenteile in Dörfern und Gehöften und vor allem die Unterstützung der Landwirtschaft durch Soldaten, Gespanne und Fahrzeuge der Wehrmacht sowie der Einsatz von Kriegsgefangenen, bringt die Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen, besonders der Maul- und Klauenseuche.

2. Die Seuchenverschleppung gefährdet die Volksernährung. Sie muß daher auch von der Wehrmacht mit allen Mitteln eingeschränkt werden.

Dieser Einschränkung der Seuchenverschleppung dienen die Maßnahmen unter B. Die Maßnahmen sind nicht nur bei berittenen und bespannten Truppen, sondern auch bei Schützenkompanien und

motorisierten Einheiten sowie beim Einsatz von Kriegsgefangenen durchzuführen. Die Hauptquelle der Seuchenverschleppung bei Maul- und Klauenseuche liegt im Personenverkehr.

3. Durch die Unterbringung in Dörfern und Gehöften besteht andererseits die Gefahr, daß Pferde-seuchen in Truppenpferdebestände eingeschleppt werden. Mit Pferden ausgestattete Einheiten schützen sich dagegen durch die unter C aufgeführten Maßnahmen.

4. Einzelheiten über die gesundheitliche Betreuung von Seeresgepannen, die zur Hilfeleistung für die Landwirtschaft eingesetzt sind, enthält Abschn. D.

5. Die Truppenführer haben ihre Einheiten wiederholt über die Gefahren der Tierseuchenverschleppung zu belehren und das Einhalten der befohlenen Abwehrmaßnahmen zu überwachen.

Die Veterinär-offiziere aller Dienststellungen sorgen durch planmäßigen Unterricht der Truppe und gelegentliche Aufklärung von Offizieren für das Verständnis der notwendigen Maßnahmen.

B. Maßnahmen gegen die Verschleppung von Tierseuchen (Maul- und Klauenseuche) in Ziviltierbeständen.

1. Außerhalb des Operationsgebietes ist allen Soldaten das Betreten von Rindviehställen, Koppeln und Weiden verboten. Auch Gespanne sind nicht in Rindviehställen oder Koppeln zu bringen.

2. Wegen Tierseuchen (besonders Maul- und Klauenseuche) behördlich gesperrte Gehöfte sind nicht mit Mannschaften oder Pferden zu belegen. Jedes Betreten solcher Gehöfte durch Soldaten ist verboten.

3. In stark mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Dörfern sind zur Unterstützung der Landwirtschaft eingesetzte Gespanne nicht unterzubringen (Feldbestellung vom Nachbardorf aus usw.).

4. Bricht in einem Gehöft, das durch Soldaten oder Wehrmachtsgespanne belegt ist, Maul- und Klauenseuche aus, so sind das Schuhwerk der Soldaten und die Hufe der Pferde vor dem Verlassen des Gehöftes zu entseuchen nach Angabe des zuständigen Veterinär-offizieres oder Reg. Veterinär-rates der Zivilverwaltung.

5. Das Mitführen von Klauentieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) ist allen Truppenteilen verboten.

Vorhandene Klauentiere sind bei Verlegung oder Ablösung dem ablösenden Truppenteil zu übergeben oder dem nächsten Schlächtereizug zur Abholung durch Transportwagen anzumelden.

6. Im Ersatzheer sind vor dem Abhalten von Übungen außerhalb der Standorte bzw. Ab. Pl. beim örtlichen Wehrkreis-kommando oder beim örtlich zuständigen Reg. Vet. Rat der Zivilverwaltung, Angaben über den Tierseuchenstand im vorgesehenen Übungsgelände einzuholen und die verseuchten Gemeinden und Gehöfte der üübenden Truppe bekanntzugeben. Verseuchte Gemeinden werden bei Übungen nach Möglichkeit nicht berührt.

7. Nr. 1, 2 und 4 sind beim Einsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft sinngemäß anzuwenden. Außerdem können beim Einsatz von Kriegsgefangenen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse folgende Maßnahmen gegen Seuchenverschleppung angeordnet werden:

Getrennte Unterbringung der in verseuchten und der in unverseuchten Gehöften eingesetzten Gefangenen. Entseuchung des Schuhzeugs und Wechsel der Kleidung vor Betreten und Verlassen der Gehöfte.

C. Maßnahmen gegen Seucheneinschleppung in Truppenbestände:

1. Außerhalb des Operationsgebietes Pferde bei Einquartierung möglichst nicht in Ställen, sondern in Scheunen, Schuppen u. dgl. unterbringen.

2. Stallgerät (Tränkeimer, Krippen) oder Geschirre von fremden Pferden oder aus fremden Ställen sind für Seerespferde nicht zu benutzen.

3. Jede Berührung der eigenen Pferde mit fremden vermeiden.

4. Erbeutete und zugelaufene Pferde nicht in den Pferdebestand einstellen, sondern dem Veterinär-offizier zur Abgabe an die Veterinärkompanie anmelden.

5. Herrscht im eigenen Pferdebestand eine Seuche, so sind alle Unterkünfte kranker Pferde mit einer Tafel zu kennzeichnen, die die Bezeichnung der Seuche und das Datum des Abrückens aus der Unterkunft enthält, z. B. »Räude, 2. 4. 40«.

6. Gehöfte, von denen bekannt ist, daß sie mit einer Pferde-seuche (Drupe, ansteckender Blutarmut) verseucht sind, und Unterkünfte, die nach 5. als verseucht bezeichnet sind, dürfen nur nach Einverständnis des Veterinär-offiziers mit Pferden belegt werden.

D. Maßnahmen zur Betreuung der zur Unterstützung der Wirtschaft eingesetzten Gespanne.

1. Gespanne stets mit zuverlässigem Fahrer abstellen.

2. Für die Unterbringung Abschn. C beachten.

3. Bei längerem Einsatz auf dem gleichen Gehöft, gelegentliche Überprüfung der Gespanne durch Truppenführer oder Veterinär-offizier auf Kräfte- und Pflegezustand, gute Verpflegung und Unterbringung.

4. Bei Erkrankung eines Pferdes sofortige Meldung durch den Fahrer an den Truppenteil.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 4. 40

510
964/40 AHA/W In (IIIa).

517. Ingenieur-offizier-Akademie.

Es ist beabsichtigt, etwa 70 Soldaten im August 1940 als »Bewerber für die aktive Ingenieur-offizierlaufbahn« für das Fachgebiet Maschinenbau (insbesondere Kraftfahrzeugbau), Elektrotechnik (Hochfrequenz und Fernmeldewesen) und Bauingenieurwesen zur Ingenieur-offizier-Akademie Berlin einzuberufen. In Betracht kommen nur Soldaten, die bereits an einer Technischen Hochschule studiert haben.

Die Feld- und Ersatztruppenteile und sonstigen Dienststellen des Heeres haben dafür Sorge zu tragen, daß den Soldaten, die die aktive Ingenieur-offizierlaufbahn anstreben und die unter A 1 bis 5 aufgeführten Vorbedingungen erfüllen, die Möglichkeit zur Bewerbung gegeben wird.

Bewerbungen von Soldaten, die von ihrem Vorgesetzten für eine andere Laufbahn in Aussicht genommen oder namhaft gemacht worden sind bzw. sich bereits in der Ausbildung für eine andere Laufbahn im Heere befinden, sind nicht vorzulegen.

A. Grundsätzliche Bedingungen.

Für die Einberufung in die Ingenieur-offizier-Akademie kommen Soldaten in Frage, die

1. wehrmachttauglich im Sinne der Bestimmungen der H. Dv. 252/1 (Friedensforderungen) sind,
2. eine Mindestwehrmachtdienstzeit von 9 Monaten, davon mindestens 5 Monate bei einem Feldtruppenteil, nachweisen können,
3. am 1. 4. 1940 das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben,
4. das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzen und
5. mindestens 2 Semester, aber nicht mehr als 6 Semester an einer deutschen Technischen Hochschule die Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Bauingenieurwesen studierten.

B. Notwendige Unterlagen.

Folgende Unterlagen der Bewerber sind dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T von den Regimentern bzw. selbständigen Bataillonen unmittelbar vorzulegen.

1. Von der Truppe:

eine eingehende Beurteilung über den Bewerber. Die Beurteilung soll nach strengen Gesichtspunkten durchgeführt werden und sich möglichst auch über die Eignung des Bewerbers für den technischen Dienst im Heere aussprechen. Ferner muß aus der Beurteilung zu ersehen sein, ob der Bewerber sich vor dem Feind bewährt hat und auf Grund seiner Leistungen im Felde sowie seines Persönlichkeitswerts verspricht, ein brauchbarer Offizier zu werden.

2. Vom Bewerber persönlich:

- a) ein ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, welche Studienschicht der Bewerber bereits studierte,
- b) ein Lichtbild,
- c) begl. Abschriften des Reisezeugnisses bzw. von Zeugnissen über Prüfungen, die an der Technischen Hochschule abgelegt wurden; soweit diese Zeugnisse im Felde nicht vorhanden sind, können Abschriften nachgereicht werden,
- d) eine Verpflichtungserklärung zur unbegrenzten Dienstzeit in der Wehrmacht nach Muster Anlage 1.

C. Fristen für die Vorlage der Bewerbungen.

Die Namen der Bewerber und die für die Bewerbungen notwendigen Unterlagen (zu B 1 und 2) sind dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T von den Regimentern, selbst. Batl. (Abteilungen) usw. unmittelbar bis 3.6.1940 vorzulegen.

D. Kosten der Ausbildung, Gebühren.

Der »Bewerber für die aktive Ingenieuroffizierlaufbahn« bleibt während seiner praktischen Ausbildung und seines Studiums an der Technischen Hochschule Soldat.

Er wird als solcher militärisch und wirtschaftlich durch die Ingenieuroffizier-Akademie betreut und empfängt die dem jeweiligen Dienstgrad zustehenden Gebühren. Die Unterkunft und Verpflegung erfolgt durch die Ingenieuroffizier-Akademie. Die gesamten Hochschulgebühren (Einschreibgebühren, Kollegelder und Prüfungsgebühren betragen je Semester etwa 250 R.M.) hat der »Bewerber für die aktive Ingenieuroffizierlaufbahn« selbst zu tragen. Ferner hat er persönlich für die Dauer der Ausbildung für die Sicherstellung eines monatlichen Zuschusses von etwa 25 R.M. zu sorgen.

E. Vorläufiger Ausbildungsgang und vorgesehene Beförderungen.

1. Mindestwehrmachtdienstzeit von 9 Monaten, davon mindestens 5 Monate bei einem Feldtruppenteil.

2. Studium an der Technischen Hochschule mit anschließender Dipl.-Hauptprüfung. Gesamtdauer des Studiums: 8 Semester (4 Jahre).

Nach bestandener Dipl.-Vorprüfung wird der »Bewerber für die aktive Ingenieuroffizierlaufbahn« zum Fahnenjunker-Feldwebel (im Ing. Korps) befördert. Während der Semesterferien ist die weitere prakt. Ausbildung vorgesehen.

3. Nach abgelegter Dipl.-Hauptprüfung: Beförderung zum Fahnenjunker-Ingenieur, Ausbildung und Vorbereitung für die spätere Verwendung im Heere.

4. Ablegung der Staatsprüfung. Nach Ablegung der Staatsprüfung wird der Fahnenjunker-Ingenieur zu einem Feldtruppenteil versetzt.

5. Nach Felddienstbewährung von 2 Monaten Beförderung zum Leutnant (Ing.).

D. R. S., 12.4.40

— B 25 f 10. 11 a — In T (II b).

Anlage 1

zu Nr. 517.

Verpflichtungserklärung zur unbegrenzten Dienstzeit.

Ich erkläre mich bereit, mich bei meiner Übernahme als Bewerber für die aktive Ingenieuroffizierlaufbahn im Heer auf unbegrenzte Zeit zum Dienst in der Wehrmacht zu verpflichten.

.....
(Vor- und Familienname)

Hierdurch gebe ich als gesetzlicher Vertreter meines minderjährigen Sohnes (Mündels)

.....
(Vor- und Familienname)

mein Einverständnis, daß dieser sich, wie vorstehend, verpflichtet.

.....
Unterschrift des gesetzl. Vertreters

.....
(Vor- und Familienname)

Die Unterschrift des wird hiermit beglaubigt.

.....
(Stempel)

518. Deckung des Bedarfs an Truppeningenieuren und Beamten des gehobenen und mittleren technischen Dienstes.

Die baldige Besetzung der zahlreichen Planstellen für Truppeningenieure und Beamte des gehobenen und mittleren technischen Dienstes mit besten Fachkräften ist insbesondere bei den mot. Truppenteilen zwingend nötig. Außerdem muß eine Anzahl von technischen Beamten a. R., die sich als nicht geeignet erwiesen haben, durch vollwertige Kräfte ersetzt werden.

Die verfügbaren Fachleute der Wirtschaft, von Behörden usw. sind bereits so gut wie vollständig einberufen, so daß von dieser Seite aus der Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann.

Gingegen befinden sich bei Einheiten und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres zahlreiche bestgeeignete Fachkräfte, deren fachtechnische Fähigkeiten jetzt dort nicht ausgenutzt werden.

Diese Fachkräfte sollen erfasst und entsprechend ihrer Berufsausbildung und -erfahrung als Truppeningenieure usw. eingesetzt werden (Beamte auf Kriegsbauer).

Hierzu melden die Gen. Kdos., stellv. Gen. Kdos. usw. gemäß Anl. 2 an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In T technisch vorgebildete, militärisch gut beurteilte Unteroffiziere und Mannschaften d. B. mit entsprechenden Berufserfahrungen, die den Anforderungen der Richtlinien Anl. 1 genügen und sich um Verwendung in technischen Laufbahnen als Beamte auf Kriegsbauer bewerben. Es wird anheimgestellt, eine größere Anzahl als in Anl. 1 Spalte 4 angegeben, zu melden, wenn besonders viele geeignete Fachkräfte vorhanden sind. Den Meldungen sind ausgefüllte Fragebogen gemäß Anl. 3 beizufügen.

Nach Prüfung der Meldungen ergeht Verfügung über etwaige Ausbildung auf Lehrgängen, Beilehung und Einteilung zu Truppenteilen und Dienststellen.

Fristen für die Vorlage bei:

Btl. (Abt.)	3. 5. 40
Rgt.	7. 5. 40
Div.	11. 5. 40
Gen. Kdo., stellv. Gen. Kdo. usw.	15. 5. 40
D. R. S. — AHA/In T	20. 5. 40

Die Deckung des Bedarfs an Beamten auf Kriegsbauer des gehobenen und mittleren technischen Dienstes ist durch S. M. 1939 Ziffer 827 und S. M. 1940 Ziffer 99 geregelt. Sofern durch die nach diesen Verfügungen eingehenden Meldungen die offenen Stellen nicht besetzt werden können, ergeht noch Verfügung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 40
— 555/40 — AHA/In T (I a).

519. Patronentrommeln 34 für Panzerkampfwagen und Panzerspähwagen.

Für jedes M. G. 34, das im Panzerkampfwagen oder Panzerspähwagen eingebaut ist, sind je Satz Zubehör und Vorratsachen 26 Patronentrommeln 34 zuständig. Bei vielen Panzerkampfwagen und Panzerspähwagen ist diese Zahl nicht erreicht.

Die mit Panzerkampfwagen und Panzerspähwagen ausgestatteten Einheiten haben die am Soll von 26 je Satz für L. M. G. 34 fehlenden Patronentrommeln 34 umgehend beim S. Ja. Magdeburg unter Angabe von Soll, Ist und Fehl anzufordern. Genaue Versandanschrift ist anzugeben.

Das frühere Soll von 32 Patronentrommeln 34 darf bei der Errechnung des Fehls nicht zugrunde gelegt werden.

Die Ausgabe der Patronentrommeln erfolgt nach Maßgabe der von den Firmen eingehenden Lieferungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 40
— 72 d 60/83 — 13 — AHA/Fz In (IV b (2)).

520. Ergänzungen zu den K. St. A. und K. A. A.

Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
194	12(G)	Grz. Sch. Abschn. Kdo.	Aus der Gruppe Stabsoffizier der Pioniere werden die Stellen für den Mitarbeiter, Beamter des gehob. Dienstes (Hfgs. Bauwesen) und für den Wallmeister gestrichen	Aber das Personal verfügt D. R. S. Ch H Rüst u. Bd E AHA/In Fest
195	129	Stbs. Offz. Seer. J. G. Rp.	Zusätzlich: 2 Kraftwagenfahrer (1 für Pkw., 1 für Lkw.) Stellengr. »Ma« 1 leichter Personenkraftwagen 1 leichter Lastkraftwagen (1 1/2 t) offen	Bereits vorhanden
196	131c 132c	Schüs. Rp. c (R) Schüs. Rp. c (O) Geb. Jäg. Rp. c	Das m. Krab. des Rechnungsführers im Gepätkroß kommt in Fortfall	Verwendung der frei werdenden Krab. zur Ausfüllung von Fehlstellen innerhalb der Division.
197	403(R) (O) 405(R) (O) 406 407 413 414 417	Stb. I. Art. Abt. Stb. schw. Art. Abt. Stb. schw. Art. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Abt. (mot) j. b. B. Stb. reit. Art. Abt. Stb. I. Art. Abt. (mot) Stb. I. Art. Abt. Stb. schw. Art. Abt. Stb. Geb. Art. Abt.	Zusätzlich: 1 Hauptwachtmeister, Stellengr. »Oa« 1 Schreiber, Stellengr. »Ma« Im übrigen gilt A. S. M. 39 Ziff. 916	

Aufg. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
198	433(R) (O)	Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.)		
	433(Lw)	Edw. Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.)		
	434	Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (auch gekürzt)		
	436	Battr. I. Feldhaub. ober		
	456	Battr. I. Feldhaub. (4 Gesch.)		Nur als Battr. I. ober schw. Feldhaub.
	456	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.)		
	459	Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.)	Zusätzlich: 1 Unteroffizier als vorgeschobener Beobach- ter, Stellengr. »G«	
	460	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.)	Beweglichmachung erfolgt mit Mitteln der Battr.	
	461	Battr. 15,5 cm schw. Feldhaub. 17 (p) (4 Gesch.)		
	462	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (auch gekürzt)		
	465	Battr. 24 cm Haub. 39 (2 Gesch.) (mot Z)		
	483	Battr. lg. Mf. (3 Gesch.) (mot Z) (auch gekürzt)		
	485	Battr. 21 cm Mf. 18 (3 Gesch.) (mot Z) (auch gekürzt)		
	488	Battr. 21 cm Mf. 18 (2 Gesch.) (mot Z)		
199	601	Rgt. Stb. Mbl. Tr.	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 39 Zusätzlich: 2 Speisenträger, Anf. Zeich. H 8360	Anforderung auf dem Nach- schubdienstweg
200	702(Lw)	Stb. Edw. Pi. Btl.	Zusätzlich: 1 Veterinäroffizier Stellengr. »K« 1 Reitpferd	Anforderung auf dem Er- schubdienstweg
201	703	Stb. Pi. Btl. (mot)	Nur für Pi. Btl. 40 und nur solange keine I. Pi. Kol. vorhanden ist: Zusätzlich: 1 Waffenmeister Stellengr. »Z« 1 Waffenmeistergehilfe Stellengr. »M«, je Person 1 Pistole und 1 Fahrrad R. A. N. Stoffgl. Ziff. 1: 1 Vorratskasten für Handwaffen, Anf. Zeich. J 1252 Stoffgl. Ziff. 2: 1 gr. Vorratskasten für M. G. 13 mit Inhalt, Anf. Zeich. J 6673 1 gr. Vorratskasten für M. G. 34 mit Inhalt, Anf. Zeich. J 68605 Stoffgl. Ziff. 34: 1 H. Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G. und Handwaffen mit Inhalt, Anf. Zeich. J 26820 1 gr. Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G. und Handwaffen mit Inhalt, Anf. Zeich. J 26822 1 Bijuterieprüfer in Kasten, Anf. Zeich. J 26796 1 Laufzeilenprüfer für Kaliber 7,9 mm in Kasten, Anf. Zeich. J 26793 Stoffgl. Ziff. 40: 1 Feldschmiede (nur für 743 [Lw]) nach An- lage V 902/903 1 Werkbank, zweiteilig, Platte 1500 x 500 x 50 1 Einheitsdichtigkeitsmesser mit Behälter, Anf. Zeich. A 65270 Stoffgl. Ziff. 47: 1 Satz d für Waffenmeisterei nach Anlage zur A. N. (Seer) J 4771 Stoffgl. Ziff. 48: 1 Satz Werkstoffe III für Waffenmeisterei nach Anlage zur A. N. (Seer) J 4831 Es fallen fort: Stoffgl. Ziff. 49: 10 Rollen Stacheldraht	Anforderung auf dem Er- schubdienstweg Anforderung auf dem Nach- schubdienstweg

Ffde. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
202	711	Pi. Rp.	Die zusätzliche Ausstattung mit 9 Fahrrädern gilt für Einheit 711 (R) und (O)	
203	743 743(Lw)	I. Pi. Kol. I. Bdw. Pi. Kol.	Dieselbe zusätzliche Ausstattung wie lfd. Nr. 201	
204	757	Pfeilerbaukp.	Zusätzlich: 1 Schürmeister (Pi), Stellengr. »O«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
205	803	Stb. Führs. Nachr. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wfm) Stellengr. »Ga R. A. N. Stoffgl. Ziff. 34 1 A. Waffenmeisterwerkzeugkasten für M. G. und Handwaffen mit Inhalt, Anf. Zeich. J 26820	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
	804	Stb. A. Nachr. Abt. (mot)		
		Nachr. Abt. Stb. 3. b. B.		
	806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot)		
	806(Lw)	Stb. Bdw. Div. Nachr. Abt. (tmot)		
	807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot)		
		Stb. Panz. Div. Nachr. Abt.		
	808	Stb. Nachr. Abt. (tmot) Kav. Div.		
	809	Stb. Geb. Nachr. Abt. (tmot)		
206	863	Geb. Fu. Rp. (tmot)	Die mit A. S. M. 40 Ziff. 391 lfd. Nr. 142 für die Einheit 858 und 859 getroffene Regelung gilt auch für Einheit 863	
207	1150 1150(Sd)	Stbs. Rp. Panz. Abt. Stbs. Rp. Panz. Abt. (Ed. Ausf.)	Die vorl. A. N. vom 1. 9. 39 wird durch eine neue R. A. N. vom 1. 5. 40 ersetzt	
208	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt.	Zusätzlich: Für Chirurgenstaffel 4 Säbe San.-Ausrüstung, Ergänzungsatz a, Anf. Zeich. S 10080	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
209	1309	San. Rp. b	Zusätzlich: R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a 1 Satz leichtes zahnärztliches Gerät nach Anlage S 1430	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg. Zuweisung erfolgt entsprechend der Belieferung
210	1401	Heer. Pfd. Laz., A. Pfd. Laz.	In der Sammelstaffel verringert sich die Zahl der 4spg. Pferdetransportwagen (Wf. 1) von 4 auf 2, die Zugpferde von 16 auf 8. Die Zahl der Fahrer vom Sattel von 8 auf 4	Fahrzeuge mit Zub. und Vorr. Sach. sind über Vet. Wk. an Heer. Zg. Amt abzugeben
211	2000	B. B. D.	Der Kommandeur hat Stellengr. »R«, nicht »Ja. Der Amtsleiter des Amtes Transportwesen Stellengr. »B«, nicht »R«	
212	2002	Trsp. Rbtr. (Reich)	Zusätzlich: 4 Unteroffiziere Stellengr. »Ga 12 Mannschaften Stellengr. »Ma als Fernschreiber	Stellenbesetzung erfolgt durch HNW. Verstärkungen oder Verminderung des Fernschreibpersonalis können je nach der Beanspruchung der einzelnen Trsp. Rbturen, vom Chef des Trsp. Wesens im Benehmen mit Chef HNW befohlen werden. Ferner können beiden Trsp. Rbturen, im Reich mit Genehmigung des Chefs des Trsp. Wesens statt Wehrmachtangehörige auch männliche oder weibliche Angestellte als Fernschreibpersonal eingestellt werden.

Ufde. Nr.	Art. Nr.		Ergänzungen	Bemerkungen
213	4005	Div. Kdo. 3. b. B.	Die Stärke des Div. Gerichts setzt sich zusammen aus: 3 Richtern, Stellengr. »B« 2 Urundsbeamten, Stellengr. »Z« 1 Justizwachmeister, Stellengr. »G« 3 Schreibern, Stellengr. »M«	
214	5085	W. R. Ausf. St.	Nur für W. R. Ausf. St. IX zusätzlich: 1 vierter Hilfsoffizier, Stellengr. »Z«	
215	7803	Kdt. Kriegsges. Offz. Lag.	Zusätzlich zur Gruppe Abwehr und Postüberwachung: 1 Verbindungsbeamter der örtl. Staatspol. Stelle, Stellengr. »Z«	Von der örtl. Staatspol. Stelle zu stellen
	895	feste Hocht. b	Es gilt die für Einheit 894 mit S. N. 1940 Ziff. 188 iSd Nr. 75 getroffene Regelung.	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 40

— 1695/40 — AHA/St. A. N./HDv.

521. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 89/6 »Der Kampf der Pioniere.«

In der H. Dv. 89/6 »Die ständige Front« Teil 6 »Der Kampf der Pioniere« sind nachstehende Berichtigungen handschriftlich auszuführen.

1. Seite 8, 11. Zeile von unten hinter »älteste Btl.« Kdr. »sehe »oder der Btl.« Kdr. des Div. Btl.«.

2. Seite 11 streiche den 1. bis 3. Absatz von »17. Minenpläne.« bis »zu vernichten« und setze dafür:

»17. Minenpläne und Minenkarten.

Minensperren aller Art sind kartenmäßig festzulegen, um ihre Instandhaltung und Beseitigung durch die eigene Truppe sicherzustellen und um eine Gefährdung der eigenen Truppe zu verhindern.

Hierzu werden von jeder Pioniereinheit, von der Minensperren verlegt werden, Minenpläne im Maßstab 1 : 2500 angefertigt. Diese Minenpläne sind bodenständig. Bei Ablösung sind sie unter sorgfältiger, örtlicher Einweisung zu übergeben. Übergabe und Übernahme ist schriftlich zu melden. Die Minenpläne erhalten nur die für den jeweiligen Abschnitt zuständigen Pioniereinheiten und Stäbe (Div. St. u. Gen. Kdo.).

Ferner erhalten je eine Ausfertigung der Minenpläne das A. O. R. und der Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. S. für das Archiv für Minenpläne.

Zur Vervielfältigung der Karten sind die Beobachtungsabteilungen heranzuziehen.

Zur Unterrichtung der Truppe und zur Weitermeldung werden Minenkarten im Maßstab 1 : 25 000 angelegt. Alle bei Minensperren eingesetzten Truppenteile bis zum Btl. und Abt. Stab herab erhalten die ihren Abschnitt betreffenden Kartenausschnitte.

Minenkarten, aus denen eine Gesamtübersicht von Minensperren hervorgeht, erhalten außer dem Pionier-

Btl., das die Minensperren angelegt hat, nur die Div. Stäbe, Gen. Kdos., Armeebos., Heeresgruppenbos. und der Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. S.

Bei feindlichem Einbruch sind Minenpläne und Minenkarten zu vernichten.

3. Seite 15, 8. Zeile von unten streiche »Behelfsstellen« und setze dafür »Befehlsstellen«.

4. Seite 16 und 17 streiche die ganze Ziffer 29.

5. Seite 20, 2. Zeile von oben streiche die Worte »(im Druck)«.

6. Seite 20 streiche die 4. bis 9. Zeile von oben und setze dafür: »Verfügung D. R. S. Gen St d H/Ausb Abt (Ia)/Gen. d. Pi. u. Fest. Nr. 400/40 g. vom 23. 1. 40.

»Richtlinien für das Überwinden feindlicher Minensperren im Angriff.«

Verfügung D. R. S. Gen St d H/Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. S. 34/Pi. 2 Nr. 120/40.

»Merkblatt für alle Waffen — Flußübergang, Feldbefestigung und Minenverwendung bei strengem Frost.«

7. Seite 20 in der 10. und 11. Zeile von oben streiche bei D 514/2+ und D 514/4+ das »+« und setze dafür »(N. f. D.)«.

8. In dem der H. Dv. 89/6 beigelegten Merkblatt »Kurze Zusammenstellung über Verwendung von Minen« sind auf der Seite 1 die 1. bis 7. Zeile von unten zu streichen. Auf Seite 2, 2. Zeile von oben streiche »(3. Z. im Druck)« und in der 3. Zeile bei »D 514+« das »+« und setze dafür »(N. f. D.)«.

Ausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 40

89
1621/40 AHA/In 5 (Ib).

B.

D 3/1 Wehrmachtersagbestimmungen.

In den »Wehrmachtersagbestimmungen« (D 3/1), Neu-
druck vom 20. 12. 1938, Seite 94/95:

sehe in Spalte 2 Pioniere (Pi) unter b) Eißb. Pi. Batt.
»c) Gebirgspioniereinheiten«. *)

In Spalte 8

*) »gebirgsgewohnte Dienstpflichtige erwünscht«.

D. R. W., 10. 4. 40

12a
2984/40 AHA/Ag/E (Id¹).

C.

D 3/11 (Best. Kopfl.)

1. Seite 14 sehe hinter Nr. 59 »Eisenbahnartillerie«,
unter Nr. 60 »Fortsetzung siehe
Seite 17«.
2. Seite 17 sehe unter Nr. 140 »noch Artillerie«,
sehe dann folgenden
»Nr. 141 Vermessungs- und Ein-
schießzug«,
»Nr. 142 V.-Mefstrupp«,
»Nr. 143 Wetterpeilzug (mot)«.
3. Seite 19 sehe hinter Nr. 17 »Bediener der Zen-
trale (Eisenbahnart.)«.
4. Seite 21 sehe hinter Nr. 61 »Diesellokführer und
Begleiter«,
hinter Nr. 62 »Elektriker (Eisen-
bahnart.)«.
5. Seite 25 sehe hinter Nr. 187 »Gleisbau und
Schwenkbahnbau (Führer)«,
hinter Nr. 188 »Gleisbau und
Schwenkbahnbau (Bedienung)«.
6. Seite 26 sehe hinter Nr. 223 »Klimawagen-
bediener«.
7. Seite 33 sehe hinter Nr. 414 »Tarntruppführer
(Eisenbahnart.)«.
8. Seite 34 sehe hinter Nr. 442 »V.-Mefdienst:
Kamerabediener«,
hinter Nr. 443 »V.-Mefdienst:
Boulengé-Bediener«,
hinter Nr. 444 »V.-Mefdienst:
Osillographen-Bediener«,
hinter Nr. 445 »V.-Mefdienst:
Rechner und Auswerter«,
hinter Nr. 446 »V.-Mefdienst:
Elektriker und Feinmechaniker«.
9. Seite 35 sehe hinter Nr. 463 »Wagenführer am
Geschütz (Eisenbahnart.)«,
hinter Nr. 469 »Wettersonde (Be-
dienung und Auswertung)«,
hinter Nr. 470 »Windsonde (Bedie-
nung und Auswertung)«.

D. R. H., 16. 4. 40

— 2263/40 — AHA/Ag/E (Va).

522. Neuausgabe und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften.

I. Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
sind erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
111/1 N. f. D.	Panzerabwehrbüchse 38 (Pz. B. 38) mit Übungslauf und Plakpatronengerät, Be- schreibung mit Handhabungs- und Be- handlungs-Anleitung. Vom 12. 4. 1940.
111/2 N. f. D.	Panzerabwehrbüchse 38 (Pz. B. 38) mit Lauf 318, Beschreibung mit Handhabungs- und Behandlungs-Anleitung. Vom 12. 4. 1940.

Es sind zuständig:

Kommandobehörde	nur, wenn	je 1
Stab eines Regiments	im Verband	je 1
Stab eines Bataillons	Pz. B. 38	je 2
(einer Abteilung)	vorhanden	(davon 1 für den zuständigen Waffenmeister)

Einheit (nur, wenn mit Pz. B. 38 ausgestattet)	je 2
Feldwerkstatt (mot) Zug	je 1

Die mit Pz. B. 38 ausgestatteten Einheiten
usw. fordern ihren Bedarf umgehend auf dem vorgeschrie-
benen Dienstwege beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. an.

Anforderungen anderer Dienststellen und
Einheiten sind zwecklos und haben zu unter-
bleiben.

Die einzelnen Dienststellen und Truppenteilen von der
Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes zugegangene
Mitteilung, daß Übersendung dieser Vorschriften ohne
besondere Anforderung erfolgt, ist hierdurch überholt.

II. Es treten außer Kraft:

D 111/1.	Vom 31. 8. 39
D 111/2.	Vom 31. 8. 39

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung
der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

523. Neuausgabe von waffentechnischen D-Vorschriften und Deckblättern, Außerkrafttreten von D-Vorschriften.

A. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
versendet:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
271 N. f. D.	Vorläufige Gerätebeschreibung und Behand- lung des 30,5 cm Mörsers (t). 21. 2. 40
421 N. f. D.	Die Munition des Gebirgsgeschützes 36 (Geb. G. 36). 24. 1. 40

D Nr.	Benennung der Vorschrift
425 N. f. D.	Die Munition des Ig. 21 cm Mrf. 15. 2. 40
459 N. f. D.	Die Munition der langen Bruno Kanone (Eisenbahn) und schweren Bruno Kanone (Eisenbahn) (Ig. Br. Kan. [E] u. j. Br. Kan. [E]). Marinebenennung: 28 cm S. R. L/45 und 28 cm S. R. L/50. 25. 1. 40
463 N. f. D.	Die Munition der schweren Haubize L/35 im Panzerdrehurm (j. S. L.). 30. 9. 39
469/1 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der 24 cm Gr. 35 in der Feuerstellung. 26. 2. 40

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
7—14	650/5 N. f. D.	Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101), Ausführung B Teil 2: Ersatzteilliste für Fahr- gestell, Ausführung B. 6. 2. 37

Bedarfsmeldungen sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege vorzulegen.

B. Bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes ist erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
374/3 N. f. D.	Beladeplan für eine leichte Feldhaubize 16. 10. 2. 40

Die Vorschrift ist auf dem vorgeschriebenen Dienstwege von den einschlägigen Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres anzufordern.

Zuständig sind: Abtlg. Stb. 2 Abdr.
Batterie 1 »
Dienststelle 1 »

C. Es treten außer Kraft:

D 425 v. 18. 10. 33
D 434 v. 27. 12. 33
D 469 v. 25. 6. 38
D 480 v. 4. 4. 33

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

524. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 5,
H. Dv. 11/2,
H. Dv. 24 (M. Dv. Nr. 40, L. Dv. 25),
H. Dv. 32,
H. Dv. 57 Anhang I (M. Dv. Nr. 274),
H. Dv. 95/17 (L. Dv. 419/4 I),
H. Dv. 95/19 (L. Dv. 419/4 h),
H. Dv. 130/2 a,
H. Dv. 183 (L. Dv. 52/1),
H. Dv. 300/II — N. f. D. —,
H. Dv. 465/1,
D 87 — N. f. D. — mit eingelegten 18 Bildtafeln.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. B. M. 1940 Teil C Nr. 51 an die zuständigen Wehrfreikommandos richten.

Den Wehrfreikommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

525. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es sind erschienen:

1. Deckbl. Nr. 1 bis 3 vom 1. 1. 1940 zur H. Dv. 10/37
— N. f. D. —
Anlage vom 1. 1. 1940 zur H. Dv. 10/37
— N. f. D. —
Deckbl. Nr. 1 bis 4 vom 1. 1. 1940 zur H. Dv. 10/38
— N. f. D. —
Anlage vom 1. 1. 1940 zur H. Dv. 10/38
— N. f. D. —
Deckbl. Nr. 1 vom 1. 1. 1940 zur H. Dv. 10/52
— N. f. D. —
Deckbl. Nr. 1 bis 3 vom 1. 1. 1940 zur H. Dv. 10/53
— N. f. D. —

In der H. Dv. 1 a Seite 9 sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. B. M. 1940 Teil C Nr. 51 an die zuständigen Wehrfreikommandos zu richten.

Den Wehrfreikommandos sind Pauschsummen an Deckbl. übersandt worden.

2. Deckbl. Nr. 1 bis 13 vom Februar 1940, zur L. Dv. 15 — »Muster für taktische Zeichen der N. f. D. Luftwaffe (Ausgabe 1939).«

Die L. Dv. 1 ist auf Seite 8 handschriftlich zu berichtigen.

Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis 4 Wochen nach Bekanntgabe an die zuständigen Wehrkreiskommandos zu richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen an Deckbl. übersandt worden.

II. Die G. B. Verwaltung versendet:

Deckblatt-Nrn. 20 bis 53 vom 8. 4. 1940 für die Anlagenbände Y A. R. (H).

Betr. nachstehende Anlagen:

tJ 725, pA 30, pA 31, tA 471, tA 475, tA 481, tA 482, tA 483, tA 485, tA 486, tA 487, pA 520, pA 521, tA 547, tA 548, tA 549, tA 553, tA 552, tA 574, tA 1060, tA 1062, tA 1065, tA 5601, tA 5603, tA 5617, tF 260, tF 262, tF 265, tF 267, tF 280, tF 285, tF 710, tF 711.

526. Berichtigungen.

A.

In den S. M. 1940 S. 166 Nr. 400 »Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen« sind in Abs. 1c Zeile 8 die Worte »im übrigen« bis »angehören« zu streichen.

D. R. W., 16. 4. 40

— 2414/40 — AHA/Ag/E (I) II. Ang.

B.

In den S. M. 1940 S. 7 Nr. 21 streiche in der Überschrift und 4. Zeile das Wort »Abschlecken« und setze dafür: »Obersleden«.

D. R. S. (BdE), 9. 4. 40

— 64 f 18 — Abt Bkl (IIIc).

C.

In den S. M. 1940 Nr. 450 S. 180 Ziffer 3b (M. G. Staffel) streiche bei links vorn: »1 Reiterpaddtasche« und setze dafür: »1 Paddtasche 34 (Pferdegepäck)«, bei rechts vorn: »1 Reiterpaddtasche« und setze dafür: »1 Paddtasche 34 (Reitergepäck)«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 4. 40

— 64 t — AHA/Ag K/In 6 I (Ia).

Muster 1

Ausfertigung

Dienststelle
(Ort und Datum)

Bezug: SM 1940 Nr. 266, 1

Betr.: Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung, die mit dem Münchener Abkommen ausgeschieden sind.

1. Dienstgrad (letzter im tschechischen Heer):

Name:

Vorname:

geboren am in

Letzter tschechischer Truppenteil:

z. St. einberufen seit bei

2. Zuständiges Wehrbezirkskommando:

Stellungnahme des WBKdeur zu der außerdienstlichen Eignung auf Grund des persönlichen Eindruckes und der
nach der Sudetenverfügung (DSS $\frac{8124.38 \text{ PA (1)}}{9080.38 \text{ PA (4)}}$ vom 26. 11. 38) vervollständigten Personalakte.

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

3. Stellungnahme der Wehrersatzinspektion P r a g :

Dienstgrad:

Name:

Vorname:

hat sich in Qualifikationsliste — Militärbuch — zur deutschen — tschechischen — Nationalität bekannt bzw. wurde
geführt.

Die außerdienstliche Eignung gem. Bezugsverfügung wird — nicht — bestätigt.

Prag, den

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

Muster 2

Ausfertigung:

Dienststelle:
(Ort und Datum)

Bezug: S.M. 1940 Nr. 266, 2

Betr.: Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung, die nach dem Münchener Abkommen mit Genehmigung der deutschen Militärattachés oder auf Weisung politischer Stellen in der tschechischen Armee verblieben sind

1. Dienstgrad (letzter im tschechischen Heer):

Name:

Vorname:

geboren am in

Letzter tschechischer Truppenteil:

j. St. einberufen: seit bei

2. Zuständiges Wehrbezirkskommando:

Stellungnahme des WKdeur zu der außerdienstlichen Eignung auf Grund des persönlichen Eindruckes und
der nach der Sudetenverfügung (D.R.G. 8124.38 PA (1)
9080.38 PA (4) vom 26. 11. 38) vervollständigten Personalakte.

(Dienststempel)

(Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

3. Stellungnahme der Wehrersatzinspektion Prag:

Dienstgrad:

Name:

Vorname:

hat sich in Qualifikationsliste — Militärbuch — zur deutschen — tschechischen — Nationalität bekannt bzw. wurde geführt.

Die außerdienstliche Eignung gem. Bezugsverfügung wird — nicht — bestätigt.

Prag, den

(Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

(Dienststempel)

Ausrüstung der militärischen Luftschußtruppe in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres.

— S. Nr. 1938 Nr. 813 Anlage 1 und 2. —

A. Neuregelung für die östlichen Reichsgebiete.

1. Art und Anzahl der neu festzustellenden Ausrüstungen.

In Anpassung an die von dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für seinen Geschäftsbereich in den östlichen Reichsgebieten getroffenen Maßnahmen wird mit sofortiger Wirkung in den ostwärts der Linie Kolberg, Stargard, Küstrin, Frankfurt (Oder), Cottbus, Baugen, Aufsig, Proletoratsgrenze, Regensburg, Rosenheim, Bodensee (die genannten Orte einschließlich) gelegenen Luftschußorten I. D. die Anzahl der Ausrüstungen der militärischen Luftschußtruppe in Unterkünften, Anstalten und Anlagen des Heeres auf $\frac{1}{3}$ des nach H. Dv. 410 vorzusehenden Bedarfs herabgesetzt. Das allgemeine Feuerlöschgerät bleibt hiervon unberührt.

2. Die Standortältesten übersenden dem Wehrkreiskommando (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) bis 10. 5. 1940 einen entsprechenden Vorschlag über Art und Anzahl dieser Ausrüstungen für den Standort. Hierbei sind die Vorbemerkungen der Anlage 1 zu S. Nr. 1938 Nr. 813 S. 309 zu beachten. Die Wehrkreiskommandos (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) setzen auf Grund dieses Vorschlages Art und Anzahl der Ausrüstungen für die militärischen Luftschußtruppe endgültig fest und geben sie den Standortältesten bekannt. Es wird in das Ermessen der Wehrkreiskommandos (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) gestellt, im Rahmen der nach Nr. 1 für den Territorialbereich insgesamt zustehenden Anzahl Ausrüstungen entsprechende Ausgleiche vorzunehmen.

Die Wehrkreiskommandos (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) melden dem Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 9) bis 20. 5. 1940, getrennt nach Standorten, Art und Anzahl der in ihrem Territorialbereich für die östlichen Reichsgebiete — Stand Mai 1940 — erforderlichen Ausrüstungen (Soll) nach untenstehendem Muster. (Dieses Soll darf $\frac{1}{3}$ des nach H. Dv. 410 vorzusehenden Bedarfs nicht übersteigen.)

Die Art und Zusammensetzung der Ausrüstungen der mil. Luftschußtruppe enthält Anlage 2 zu S. Nr. 1938 Nr. 813.

3. Aufbringen des fehlenden Luftschußgeräts.

Die Grundlage für die Berechnung des Fehlbedarfs an Luftschußgerät bildet für die Truppen (Dienststellen) das vom Wehrkreiskommando (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) nach Nr. 2 festgesetzte Soll an Ausrüstungen. Das an diesen Ausrüstungen noch fehlende Gerät ist, soweit vorhanden, aus dem nunmehr überzählig werden den mil. Luftschußgerät zu decken. Alsdann noch fehlendes Gerät fordern die Truppen (Dienststellen) bei dem Wehrkreiskommando (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) an, mit Ausnahme des handelsüblichen Geräts, das nach Erlass D. R. S. 40 h 20 AHA/In 9 II b Nr. 3600/39 vom 11. 8. 1939, Nr. 2, durch die Truppe (Dienststellen) selbst zu beschaffen ist.

Soweit die Wehrkreiskommandos (Wehrmachtbevollmächtigter Prag) das fehlende Gerät durch Ausgleich innerhalb ihres Territorialbereichs nicht decken können, fordern sie die fehlende Ausrüstung an:

a) bei Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In):

das fehlende Gerät der Stoffgl. Ziffern

24 a bis d		Isde. Nr. 1 bis 3,
26		» » 7,
29		» » 10,
30		» » 16 bis 21,
38		» » 90 » 98,
42		» » 185 bis 196, 199 und 200,
44		» » 205,
48		» » 228.

Der Gesamtbedarf ist, nach Gerätlassen getrennt, in einer Liste zusammenzustellen. (Angabe der Empfänger oder der Versandanschriften ist nicht erforderlich.)

b) beim Wehrkreis-sanitätspark:

das fehlende Gerät der Stoffgl. Ziffern

36 a		Isde. Nr. 59 und 60,
36 b		» » 65 » 66,
36 c		» » 70,
36 f		» » 75 bis 77,
39		» » 103;

c) beim Wehrkreis-veterinärpark:

das fehlende Gerät der Stoffgl. Ziffer

37 a		Isde. Nr. 85 und 86;
------	-------	----------------------

d) bei der örtlichen S. St. D. Verwaltung:

das fehlende Gerät der Stoffgl. Ziffer

33		unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen in Nr. 6,
und Unterk. Gerät		
zu Isde. Nr. 235 bis 259.		

Zu b) bis d) sind die Versandanschriften den Anforderungen beizufügen.

4. Abgabe des überzähligen Luftschußgeräts.

Die Wehrkreiskommandos veranlassen die Abgabe des überzähligen Geräts und melden die Durchführung dem Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 9) unter Beifügung einer Zusammenstellung des abgegebenen Geräts bis 15. 6. 1940.

Von dem überzählig werdenden Gerät sind abzugeben:

- a) an das zuständige Heereszeugamt:
das Gerät der Stoffgl. Ziffern 24 a bis d, 26, 29, 30, 38, 40, 42 (mit Ausnahme von lfd. Nr. 184 [l. 4d]), 44, 48,
- b) an den Wehrkreisjanitätspark:
das Gerät der Stoffgl. Ziffern 36 a, 36 b, 36 c, 36 f, 39,
- c) an den Wehrkreisveterinärpark:
das Gerät der Stoffgl. Ziffer 37 a,
- d) an das zuständige Heeresbekleidungsamt:
das Gerät der Stoffgl. Ziffern 41 und von 42 die lfd. Nr. 184,
- e) an die örtliche S. St. O. Verwaltung:
das Gerät der Stoffgl. Ziffer 33 und das Unterkunftsgesetz.

B. Regelung für das gesamte Reichsgebiet ausschließlich der östlichen Reichsgebiete.

5. Abweichend von der Regelung für die östlichen Reichsgebiete (Abschnitt A 1) haben alle Wehrkreiskommandos zu prüfen, ob Art und Anzahl der vorhandenen Ausrüstungen für mil. Luftschußtruppen unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse dem nach H. Dv. 410 vorgeschriebenen Bedarf (Soll) entsprechen.

Für die Feststellung und Meldung dieses Solls an Ch H Rüst u. BdE, die Aufbringung des fehlenden Geräts, die Durchführung notwendiger Ausgleichs und die Abgabe überzähligen Geräts gelten die Bestimmungen vorstehender Abschn. 2 bis 4.

C. Gemeinsame Bestimmungen zu lfd. Nr. 2—5

6. Beschaffung der Luftschuß-Feuerlöschgeräte.

Hierüber ist mit Ch H Rüst u. BdE vom 4. 3. 1940 $\frac{40 \text{ g B 2 X a}}{381. 1. 40}$ folgende Verfügung an die W. B.

und Wehrkreiskommandos ergangen, die zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung bekanntgegeben wird:

»Der überaus große Eisenbedarf während des Krieges erfordert, daß die Beschaffung von Luftschußgeräten aus Eisen oder mit Eisenteilen soweit als irgend möglich eingeschränkt wird. Kontrollnummern für Eisen für Luftschußgeräte werden künftig nicht mehr erteilt. Vom D. R. S. sind nach obengenannter Verfügung Völscharen und Kraftsprihen für Luftschußzwecke zentral zu beschaffen; diese Beschaffung muß mit Rücksicht auf die Rohstofflage zur Zeit unterbleiben. Alle dieierhalb gestellten Anträge sind damit erledigt.«

7. Bekleidung und Ausrüstung des Mannes.

Zu lfd. Nr. 175 bis 178 und 184 der Anlage 2 zu S. M. 1938 Nr. 813 wird bemerkt:

Die in den mil. Luftschußtruppen eingesetzten Wehrmachtangehörigen tragen ihre Dienstbekleidung und -ausrüstung, die Gefolgschaftsmitglieder bis auf weiteres ihre eigene Arbeitsbekleidung. An den Tagen des tatsächlichen Einsatzes im Luftschußdienst ist den Gefolgschaftsmitgliedern eine Entschädigung für die Abnutzung ihrer Bekleidung in Höhe von 0,50 R. M. täglich zu zahlen.

8. Leichte Gasbekleidung.

An Stelle der in Anlage 2 zu S. M. 1938 Nr. 813 lfd. Nr. 200 aufgeführten leichten Gasbekleidung wird, soweit möglich, schwere Gasbekleidung geliefert, die — im Gegensatz zu der leichten Gasbekleidung — entgiftbar ist.

Vorhandene leichte Gasbekleidung ist an das zuständige Heereszeugamt abzugeben.

9. Gasumhänge (t).

Die an Einheiten des Ersatzheeres als Gasplane ausgegebenen Gasumhänge (t) scheiden aus Gründen der Ausbildung aus der Truppenausrüstung des Ersatzheeres aus. Sie sind als außerplanmäßige Ausrüstung bei der Ausrüstung der militärischen Luftschußtruppen zu vereinnahmen und aufzubrauchen.

10. Buchung der Ausgaben für selbstbeschafftes Luftschußgerät.

Die Ausgaben für das durch die Truppe (Dienststellen) nach Nr. 3 im freien Handel selbst zu beschaffende Gerät sind bei Kapitel VIII E 230 zu buchen.

11. Unerledigte Anforderungen und vorgelegte Anträge.

Durch diesen Erlaß finden alle noch unerledigten Anforderungen zu D. R. S. vom 11. 8. 1939 Az. 40 h 20 AHA/In 9 IIb Nr. 3600/39 und sonstigen Anträge hinsichtlich Luftschußgerät ihre Erledigung. Einzelbescheide werden nicht erteilt.

Ch H Rüst u. BdE, 16. 4. 40
— 40 h 20 — In 9 (IIb).

Richtlinien für die Auswahl von technischen Sachkräften

A. Höherer technischer Dienst (Truppeningenieure)

Stufe Nr.	Beabsichtigte Verwendung als Truppeningenieur der Fachrichtung	Zu melden sind Diplomingenieure und, sofern nicht genügend geeignete Diplomingenieure verfügbar sind, Fachschulingenieure (Abschlußzeugnis höherer techn. Lehranstalten) folgender Berufs- zweige und Fachrichtungen	Je Gen. Abo. (stellv. Gen.- Abo.) sind zu melden Uffz. u. Mannschaften*)	Jahrgang
1	2	3	4	5
1	K	Auml. anerkannte Kraftfahrzschverständige von techn. Über- wachungsvereinen; Kraftfahrzschverständige von Versicherungs- gesellschaften; Betriebsingenieure von Kfz.-Herstellern, Kfz.- Instandsetzungs- und Versuchsbetrieben, Verkehrsvereinen und städt. Fuhrparken; freiberufliche Ingenieure der Fach- richtung Kraftfahrwesen. Sämtlich mit Ingenieur Erfahrungen in Betrieb und Instandsetzung von Kfz.	10	Möglichst zwischen 1895 und 1912; ausnahmsweise bis 1914
2.	Sch	Elektroingenieure von Hersteller-, Betriebs- und Vertriebs- unternehmen auf dem Gebiet des Funk- und Nachrichtenwesens aller Art; techn. Lehrer gleicher Fachrichtungen und der Elektro- physik. Sämtlich möglichst mit Betriebs- und Instandsetzungs- Erfahrungen	2	Wie 1)
3.	Fest Pl a) Bauingenieur- wesen (Wasser- und Liefbau)	Beamte und Ingenieure bei Wasserbau- und Kulturämtern und ähnlichen Behörden; selbständige Baumeister, Bauleiter und größere Bauunternehmer; Ingenieure größerer Liefbau- unternehmen in leitenden Stellen.	1	Wie 1)
	b) Elektrotechnik und Maschinenbau	Elektro- und Maschineningenieure mit Kenntnissen der Stark- stromtechnik und des allgem. Maschinenbaues; Ingenieure größerer Elektrofirmen; Ingenieure aus Herstellerwerken für Kühl-, Belüftungs-, Be- und Entwässerungsanlagen (Pumpen- bau), Aufzügen und Hebezeugen; Ingenieure von techn. Über- wachungsvereinen	1	Wie 1)
4.	Ch	Diplomingenieure und Dr. phil., Fachrichtung Chemie; An- gestellte aus chem. Werken und Leiter und Mitarbeiter an öffentl. chem. Untersuchungsämtern und Laboratorien, auch Nahrungsmittelchemiker. Sämtlich möglichst mit Hochschul- assistentenzeit	1	Wie 1)
5.	W	Meteorologen mit abgeschlossener Hochschulbildung.	1	Wie 1)
6	Für allgem. Instand- setzungswesen, Nach- schub und sonstige Aufgaben	Allg. Maschinenbau und Elektrotechnik (Stark- und Schwach- strom) insbesondere von Überwachungsvereinen; techn. Ver- treter, selbst Unternehmer, Zivil- und Patentingenieure	1	Wie 1)

B. Gehobener und mittlerer technischer Dienst

	Beabsichtigte Verwendung als	Zu melden sind Angehörige folgender Berufszweige und Fachrichtungen		
1.	N	Vgl. S. M. 1939, Ziff. 827 und S. M. 1940, Ziff. 99, ferner Wehrpflichtige d. B., die eine höhere technische Lehranstalt Fachrichtung Elektrotechnik oder Fernmeldetechnik mit Erfolg besucht haben	6	Möglichst zwischen 1900 und 1912; nicht jünger als 1914
2.	Wertmeister (K)	Kfz.-Meister aus: Kfz.- und Motorenherstellung und -instand- setzung, Verkehrsunternehmen und Fuhrparken; Schlossermeister aus gleichen Betrieben	10	Wie 1)

*) Die Zahlen entsprechen dem Bedarf für die nächsten Monate. Nach Auffüllen der z. St. offenen Stellen werden größere Abgaben
voraussichtlich nicht mehr notwendig sein. Schwierigkeiten werden durch das Wegziehen von den Feldtruppenteilen usw. nicht ent-
stehen, da die Gemeldeten, soweit geeignet, nicht auf einmal, sondern nach und nach eingeteilt werden.

Anlage 2

zu Nr. 518

(melkende Stelle)

Vfde. Nr.	Truppenteil	Feldpost-Nr.	N a m e	Dienstgrad	Personalbogen Anlage
					Anlage a » b » c usw.

Anlage 3

zu Nr. 518.

Fragebogen

1. Vor- und Zunamen:
2. Dienstgrad: Truppenteil:
3. Geburtstag und Ort:
4. Familienverhältnisse: ledig verheiratet Anzahl der Kinder
Arische Abstammung ggbf. auch für Ehefrau: ja/nein
5. Schulbildung:
6. Hochschul- bzw. Fachschulausbildung:
Anstalt: von: bis:
7. Abgelegte Prüfungen:
Art: Fachrichtung: Datum: Behörde (Anstalt):
8. Berufstätigkeit:
bei als von bis
9. Inhaber welcher Kfz.-Führerscheine? (SA-Nachrichten- und ähnliche Scheine)
10. Besondere Eignung für:
11. Kurze militärische Beurteilung durch Komp. Chef usw.:
12. Möglichst Beurteilung durch einen Offizier (Ing.) oder Beamten des höheren technischen Dienstes zu Ziffer 10 auf Grund persönlicher Überprüfung beifügen:

(Unterschrift)

(Unterschrift)